

Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung  
Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf  
gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16  
Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) – UA Lüstringen

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
und Erwiderungen der Vorhabenträgerin

Juli 2019

# INHALTSVERZEICHNIS

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	3
Deutsche Bahn AG- OB Immobilien Region Nord	4
DB Energie GmbH - Betriebsbereich Nord Fachbereich Bahnstromleitung	5
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - Technik Niederlassung Nord, PT112	6
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	7
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt - Osnabrück	8
GASCADE Gastransport GmbH	9
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	10
Gemeinde Bissendorf	11
Handwerkskammer Osnabrück Emsland	21
Industrie- und Handelskammer	22
Jägerschaft Osnabrück-Land e.V.	23
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	27
Landkreis Osnabrück	28
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	37
Neptune Energy Deutschland GmbH	39
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum	40
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	41
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	42
Nowega GmbH	43
Unterhaltungsverband Hase	44
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	45
Stadt Osnabrück	48
Anglerverband Niedersachsen	54
ArL Weser-Ems	55
Westnetz GmbH	56
Kreislandvolkverband Melle e. V.	57
PLEdoc GmbH	58
Stadt Georgsmarienhütte	61
UV Obere Hunte	62
Wasserverband Wittlage	63
Bürgerinitiative - Keine 380kV-Freileitung am Teuto - Sektion Osnabrück-Stadt	64
Bürgerinitiative - Keine 380kV-Freileitung am Teuto	67

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
 Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn

	Thema	Inhalt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Stellungnahme Amprion
001-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Anmerkung: Auch die ergänzenden Unterlagen als Ergebnis des Erörterungstermins zu o.a. Vorhaben vom 05.09.2018 tangieren die Bundeswehr nicht, da sich in dem Untersuchungsgebiet keine Interessensgebiete und Zuständigkeitsbereiche sowie Liegenschaften der Bundeswehr befinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Im Auftrag</p>	ohne

Deutsche Bahn AG  
 OB Immobilien Region Nord  
 Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg

	Thema	Inhalt Deutsche Bahn AG OB Immobilien Region Nord	Stellungnahme Amprion
002-001	B.5.1 Technische Hinweise	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,          die DB AG, OB Immobilien, als von der OB Netz. AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die ergänzenden Antragsunterlagen des o.g. Raumordnungsverfahrens bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der OB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.          Unsere Stellungnahme vom 25.04.2016 (Az.: TÖB-HH-16-6067) behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Außerdem ist die Stellungnahme der OB Energie GmbH vom 14.02.2019 (Az.: I.ET-W-N3 WeH) zu beachten.          Vorsorglich weisen wir erneut darauf hin, dass bei Kreuzungen von Bahnstrecken zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Kreuzungsverträge abzuschließen sind. Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:  <a href="http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html">http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html</a> Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, Frau Köhler, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, Tel.: 040/3918 1554, elke.koehler@deutschebahn.com          Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.          Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und die Satzung zu gegebener Zeit zuzusenden und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.          Mit freundlichen Grüßen          Deutsche Bahn AG</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>

DB Energie GmbH  
 Betriebsbereich Nord  
 Fachbereich Bahnstromleitung  
 Eisenbahnlängsweg - 31275 Lehrte

	Thema	Inhalt DB Energie GmbH Betriebsbereich Nord Fachbereich Bahnstromleitung	Stellungnahme Amprion
003-001	B.5.1 Technische Hinweise	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,          die DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung Nord ist zuständig für das 110 kV - Bahnstromleitungsnetz der DB in Niedersachsen.          Von Ihren Planungen werden die 110 kV- Bahnstromleitungen Nr. 0484 Löhne- Osnabrück Nr. 0465 Münster- Osnabrück und Nr. 0466 Osnabrück - Barnstorf tangiert.          Da der Leitungsverlauf noch nicht endgültig dargestellt ist können wir derzeit keine konkreten Aussagen anbieten.          In einigen Bereichen kann es zu Parallelführungen I Kreuzungen mit unseren Bahnstromleitungen kommen, hier bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte.          Des Weiteren sind für die neu geplanten dauerhaften Kreuzungen Kreuzungsverträge erforderlich. Sollten technische Angaben (Lagepläne, Profilpläne etc.) der 110-kV-Bahnstromleitung für weitere Detailplanungen benötigt werden, kann sich der Veranlasser gern direkt an uns wenden.          Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben          Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
 Technik Niederlassung Nord, PT112  
 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

	Thema	Inhalt DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord	Stellungnahme Amprion
004-001	B.5.1 Technische Hinweise	<p>Sehr geehrter Herr Heidrich,          sehr geehrte Damen und Herren,          Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:          Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.          Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.          Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.          Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>

ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
 Riethorst 12 - 30659 Hannover, Germany

	Thema	Inhalt ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Stellungnahme Amprion
005-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Frau Brecht,            wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.            Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.            Wir nehmen seit dem 1.11.2017 auch am Bundesweiten Informationssystem für Leitungsrecherchen BIL teil.            Bitte stellen Sie Ihre Anfragen zukünftig in diesem – für Sie - kostenlosen Portal ein. Sollten wir nicht zuständig sein, bekommen Sie Adhoc eine Rückmeldung und können sofort loslegen.            Für Ihren ersten Start finden Sie unter folgendem Link kurze Video-Anleitungen: <a href="http://billeitungsauskunft.de/video-anleitung/">http://billeitungsauskunft.de/video-anleitung/</a>            Mit freundlichen Grüßen / Best regards</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Osnabrück  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

	Thema	Inhalt Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	Stellungnahme Amprion
006-001	B.5.4 allgemeine Hinweise	Sehr geehrte Damen und Herren, bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von Hochspannungsfreileitungen, hier Verordnung über elektromagnetische Felder - 26 BImSchV (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Nr. 8.1.11 ), die betroffenen Landkreise, großen selbstständigen Städte und kreisfreien Städte zuständig. Mit freundlichen Grüßen	Vielen Dank für Ihren Hinweis, der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden wird.



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

	Thema	Inhalt GASCADE Gastransport GmbH	Stellungnahme Amprion
007-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Frau Brecht, wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>

	Thema	Inhalt Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Stellungnahme Amprion
008-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,          wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.          Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:          Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein          -&gt; <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a>          BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen.</p> <p>Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <a href="http://www.gasunie.de/downloads">www.gasunie.de/downloads</a> -&gt; Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.          Mit freundlichen Grüßen          Ihr Team Plananfragen</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>

Gemeinde Bissendorf · Postfach 1133 · 49135 Bissendorf

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-001	B.5.4 allgemeine Hinweise	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Heidrich, zu den vorliegenden ergänzenden Unterlagen zum Antrag der Amprion GmbH zum Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Lüstringen - Wehrendorf (EnLAG Nr. 16), Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen nimmt die Gemeinde Bissendorf wie folgt Stellung:	ohne
009-002	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	1. Siedlungsstruktur - Wohnen (ergänzende ROV-Unterlage Kapitel 2.5.1) Die Darstellung der Bestandssituation der Siedlungsstruktur Wohnen ist in der Detailtiefe der ergänzenden Unterlagen zum Antrag der Amprion GmbH zum Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Lüstringen - Wehrendorf (EnLAG Nr. 16), Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen unzureichend. Die Betrachtung der planungsrechtlich bisher nicht gesicherten; aber angestrebten Siedlungsentwicklungen mit Wohnfunktion innerhalb der Korridore 2 und 3 im Gemeindegebiet Bissendorfs entfällt in diesen Unterlagen vollständig. Die Gemeinde Bissendorf sieht jedoch vor, innerhalb dieser Gebiete Flächen mit Wohnnutzung zu entwickeln.	Aus Sicht der Antragstellerin wurde Bestandssituation der Siedlungsstruktur Wohnen hinreichend Rechnung getragen. Wir bitten Sie zu konkretisieren, worin die Unzulänglichkeit Ihrer Ansicht nach liegen soll. Zudem danken wir für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-003	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Ein vordringliches Ziel der Gemeindeplanung ist das mittel- bis langfristige Zusammenwachsen der Ortsteile Bissendorf und Achelriede mit dem westlich davon gelegenen Ortsteil Eistrup. Räumlich entspricht dies dem nördlichen Bereich der Engstelle 09-3.2 bzw. dem südlichen von Engstelle 09-3.3 (Korridor 3). Eine solche Entwicklung wird momentan durch die noch im RROP des Landkreises Osnabrück (2004) und den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bissendorf enthaltene Umgehungsstraße in dem bestehenden Freiraum verhindert. Aufgrund der planungsrechtlichen Festlegung der Umgehungsstraße können in diesem Gebiet keine Bebauungspläne mit Wohnnutzung erlassen werden. Allerdings ist die Planung der Umgehungsstraße wegen des fehlenden Bedarfs hinfällig. Daher wird sie in der Neuaufstellung des RROP durch den Landkreis Osnabrück nicht mehr berücksichtigt und anschließend aus dem Flächennutzungsplan entfernt. Danach wird die Gemeinde Bissendorf die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich forcieren. So ist zunächst vorgesehen, das angestrebte Zusammenwachsen vom östlichen Bereich des Ortsteils Eistrup aus zu beginnen, indem dort eine etwa 5 ha große Fläche mit Wohnnutzung entwickelt werden soll. Zudem ist die Realisierung eines 8 ha großen Wohngebiets im nördlichen Achelriede geplant. In der Folge ergeben sich in den Engstellen 09-3.2 und 09-3.3 des Korridors 3 zusätzliche Bereiche mit Wohnnutzung im Innenbereich, wodurch sich die von der Landesplanung für Freileitungen vorgegebenen Abstandsflächenbereiche (400 m zu Innenbereichen) um die Ortsteile Eistrup und Bissendorf nahezu schließen werden. Eine Realisierung der 380-kV-Höchstspannungsleitung - insbesondere als Freileitung - würde zwangsläufig in diesem Bereich zu einer Verhinderung der angestrebten Siedlungsentwicklung Bissendorfs und gleichzeitig zu einer zusätzlichen Trennung der Ortsteile führen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.
009-004	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	Ein weiteres Anliegen der Siedlungsentwicklung ist die Nachverdichtung im Ortsteil Natbergen (Auf der Heide). Dort liegen zahlreiche Bauanfragen vor und es bestehen bereits Planungen, den Bereich nach Süden durch die Erweiterung des Bebauungsplans „Natberger Heide“ oder eine Innenbereichssatzung zu vergrößern. Auch dadurch würden sich die Abstandsflächen (400 m zu Innenbereichen) vergrößern. Dies betrifft im Falle der Erweiterung Natbergens (Auf der Heide) die vier Engstellen 09-02/3.1, 09-2.2, 09-3.3 und insbesondere 09-3.4. Letztere läge vollumfänglich innerhalb des neu entstehenden Abstandsereichs. Wie im Falle des Zusammenwachsens der Ortsteile Bissendorf und Eistrup würde auch hier die 380-kV-Höchstspannungsleitung die Siedlungsentwicklung einschränken bzw. größtenteils verhindern. Bei der Realisierung einer Höchstspannungsleitung entstünde zudem eine erhebliche visuelle Barriere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Ortsteils.	Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-005	B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	<p>2. Engstellenbetrachtung (ergänzende ROV-Unterlage Kap. 4)</p> <p>2.1 Engstelle 09-2.1</p> <p>An der Engstelle 09-2.1 kommt es bei drei Wohnhäusern im Außenbereich zu Abstandsunterschreitungen. Diese sind mit 170 m, 185 m und 198 m in einem ggfs. duldbaren Bereich. Die Freiraumnutzung findet hier im Wesentlichen sichtgeschützt bzw. den Freileitungen abgewandt statt. Insgesamt ist die vorgeschlagene Freileitungsrealisierung daher nachvollziehbar.</p>	Danke für den Hinweis
009-006	<p>B.3.1.5 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Biotopverbund, Grünland</p> <p>B.3.2.2 Wald, Forst</p> <p>B.4.2.6 Teilerdverkabelung</p>	<p>2.2 Engstelle 09-2.2</p> <p>Durch Variante A der Engstelle 09-2.2 kommt es bei drei Wohnhäusern im Innenbereich und bei sechs im Außenbereich zu teilweise großen Abstandsunterschreitungen (bis unter 60 m). Variante B hält die Mindestabstände zu Wohnhäusern zwar ein, verläuft jedoch auf einer Strecke von nahezu 1.000 m im Waldgebiet am Sandforter Berg und quert auf 300 m ein naturschutzwürdiges Gebiet. Auf 320 m schneidet diese Variante zudem ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das aus Waldflächen besteht. Im ROV-Bericht werden lediglich Beeinträchtigungen des Vorranggebietes durch Freileitungen erwähnt. Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund der Rodung einer Waldschneise bei Erdverkabelung finden keine Erwähnung, sollten aber näher erörtert werden. Die vorgeschlagene Erdkabelrealisierung ist zwar zumindest bei Variante A nachvollziehbar, allerdings wird nicht auf die Bauweise der Erdverkabelung eingegangen. Gerade bei der Querung von Waldflächen (teilweise Vorranggebiet Natur und Landschaft) sollten geschlossene Erdkabelbauweisen (z.B. HDD-Technik) erwogen und intensiv geprüft werden.</p>	<p>Im Rahmen des ROV erfolgte für die potenziellen Teilerdverkabelungsabschnitte keine konkrete Trassierung. In der Engstelle 09-2.2 können nachhaltige Beeinträchtigungen für den Waldbereich bei einer Teilerdverkabelung somit nicht eindeutig identifiziert werden. Die Entscheidung über den Trassenverlauf und die Bauweise erfolgt im Planfeststellungsverfahren, wenn sich die Planung hinreichend auf eine Vorzugsvariante verdichtet hat. Sodann ist ein Detailgrad erreicht, welcher es ermöglicht, die Auswirkungen der konkreten Bauweise bei der Planung hinreichend zu berücksichtigen.</p>

009-007	<p>B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit</p>	<p>2.3 Engstelle 09-3.1  Bei Varianten A und B der Engstelle 09-03.1 kommt es bei jeweils drei Wohngebäuden im Außenbereich zu Unterschreitungen der von der Landesplanung für Freileitungen vorgegebenen Abstandsflächen - bei A um bis zu 151 m, bei B um bis zu 103 m. Vorzugsvariante der Antragstellerin ist Variante B als Freileitung. Ihr zufolge resultieren aus der Unterschreitung bei keinem der drei Wohngebäude Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes.  Dieser Argumentation kann nicht Folge geleistet werden. Beim Wohngebäude "Zum Rochusberg 3" bzw. insbesondere der dortigen Freiraumnutzung (Garten) wäre die Sicht auf die Freileitung Richtung Südwest/Ostsüdost überwiegend frei. In westliche und nordwestliche Richtung ebenfalls frei wäre die Sicht aus dem Garten des Wohngebäudes "Zum Rochusberg 2". Die Sicht aus dem Wohngebäude selbst ist in nordwestliche Richtung aus dem 1. OG (Erker) ebenso frei. Zudem werden die elektromagnetischen Auswirkungen in den Unterlagen nicht beachtet, von denen insbesondere das Wohngebäude "zum Rochusberg 3" betroffen sein könnte. Hierzu heißt es im LROP explizit: "Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen" (LROP 2012, Begründung S. 51, eigene Hervorhebung). Abschließend kommt es entgegen den Ausführungen in den Antragsunterlagen zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Eine Freileitung erscheint aus der Sicht der Gemeinde Bissendorf aufgrund der Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes daher nicht als eindeutig vorzugswürdig.</p>	<p>Bezüglich der Einschätzungen zum Wohnumfeldschutz sei auch auf den Anhang zur ROV-Unterlage mit Erläuterungen und Fotodokumentation zur Wohnumfeldbetrachtung verwiesen.</p> <p>Der Gartenbereich und der Bereich zur Freizeitnutzung des Grundstückes "Zum Rochusberg 3" sind vorrangig nach Südwesten hin ausgerichtet, so dass eine Beeinträchtigung der im Osten verlaufenden Freileitungsvariante zunächst nicht gegeben ist. Darüber hinaus wird das Grundstück teilweise durch eine ca. 2 m hohe Heckenstruktur sowie durch einzelne mittelgroße Gebüsch- und Baumbestände insbesondere nach Süden hin zur freien Landschaft abgegrenzt. Im Nordosten sind angrenzend an das Grundstück größere landwirtschaftliche Gebäude (Stallungen, Scheune) festzustellen. Der Blick aus dem Gebäude auf die im Osten verlaufende Freileitungsvariante wird weitestgehend durch vorhandene größere Gehölzstrukturen und die vorgelagerten landwirtschaftlichen Gebäude verdeckt bzw. versperrt.</p> <p>Der Gartenbereich und der Bereich zur Freizeitnutzung des Grundstückes "Zum Rochusberg 2" sind vorrangig nach Norden hin ausgerichtet. Der Gartenbereich wird im Westen, im Norden und im Osten durch eine ca. 2 m hohe Heckenstruktur sowie durch einzelne größere Gebüsch- und Baumbestände zur freien Landschaft hin abgegrenzt. Im Süden schließt sich ein größerer Waldbereich an. Das Gelände steigt in Richtung Westen abrupt an, so dass das Grundstück im Bereich eines Geländeeinschnittes liegt. Des Weiteren ist auf der gegenüberliegenden Seite des Grundstückes in Richtung Westen durch den plötzlichen Anstieg des Geländes eine Art Geländekante entstanden, die mit älteren Bäumen bestanden ist.  Die Sicht sowohl vom Gartenbereich als auch vom Gebäude auf die im Nahbereich verlaufende Freileitungsvariante Richtung Westen ist für das Grundstück „Zum Rochusberg 2“ durch die mit Gehölzen bestandene Geländekante bzw. durch das abrupt ansteigende Gelände weitestgehend eingeschränkt bzw. vollkommen verdeckt.</p> <p>In Kap. 7.2.1 der 2018 ausgelegten Unterlagen für das Raumordnungsverfahren wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die beim Betrieb der Leitung auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Amprion sichergestellt wird, dass die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) erfüllt werden, sodass gesundheitliche oder sonstige Beeinträchtigungen durch elektrische oder magnetische Felder für den Menschen nicht zu befürchten sind. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden u.a. von der Strahlenschutzkommission regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. Diese vorgenannten Angaben gelten auch für die in den nun ausgelegten ergänzenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Engstelle Nr. 9, Voxtrup - Lüstringen (Stadt Osnabrück) vertieft untersuchten alternativen Korridore 2 und 3. (vgl. Kap. 02, S. 8 der ergänzenden Unterlagen). Im Übrigen haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV erst im Zuge der Feinplanung der Trasse im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann.</p>
---------	---	---	---

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-008	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung	2.4 Engstelle 09-3.2 Bei Engstelle 09-3.2 kommt es zur Unterschreitung der Mindestabstände zu sieben Wohngebäuden im Innenbereich (101 bis 189 m). Zudem wird ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten gequert (geplantes Gewerbegebiet), das auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde planungsrechtlich gesichert ist. Vor dem Hintergrund der Unterschreitung der Mindestabstände zu Wohngebäuden erscheint die Realisierung der Trasse im Bereich dieser Engstelle als Erdkabel zwar nachvollziehbar, allerdings ist die Trassenführung aufgrund der Querung des geplanten Gewerbegebiets nur eingeschränkt mit den städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde Bissendorf kompatibel.	Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Flächenentwicklung, die wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. Insbesondere sind wir bestrebt, die Bedürfnisse des Gewerbegebietes so weit wie möglich, im Rahmen der Feinplanung, zu berücksichtigen. Im Rahmen des ROV erfolgte für die potenziellen Teilerdverkabelungsabschnitte keine konkrete Trassierung, somit können nachhaltige Beeinträchtigungen bei einer Teilerdverkabelung nicht eindeutig identifiziert werden. Die Entscheidung über den Trassenverlauf und die Bauweise erfolgt im Planfeststellungsverfahren. In dieser Genehmigungsphase wird ein Detailgrad erreicht, der es ermöglicht, die Auswirkungen der konkreten Bauweise bei der Planung hinreichend zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Feinplanung sind wir bestrebt, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung so weit wie möglich zu minimieren.
009-009	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.3.1.3 Flora	2.5 Engstelle 09-3.3 Bei den Varianten A und B kommt es in Korridor 09-3.3 zur Unterschreitung der Mindestabstände zu sieben (A) bzw. acht (B) Wohngebäuden im Innbereich (103 bis 173 m bzw. 53. bis 178 m). Zudem quert Variante A drei § 30-Biotope auf insgesamt etwa 300 m Länge und Variante B ein § 30-Biotop auf etwa 130 m, was in den Unterlagen nicht erwähnt wird. Auf gut 1.000 m verläuft diese Variante in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das aus Waldflächen besteht. Im ROV-Bericht werden lediglich Beeinträchtigungen des Vorranggebietes durch Freileitungen erwähnt. Mögliche Beeinträchtigungen durch die Rodung einer Waldschneise bei Erdverkabelung finden keine Erwähnung. Dies ist nachzuholen. Variante B schneidet zudem ein im Flächennutzungsplan gesichertes Gewerbegebiet. Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat für diese Fläche bereits am 7. Mai 2013 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 150 "Natberger Feld" gefasst. Vor dem Hintergrund der Unterschreitung der Mindestabstände zu Wohngebäuden erscheint die Realisierung als Erdkabel zwar nachvollziehbar, die Querung von § 30-Biotopen lässt den Trassenverlauf beider Varianten jedoch als nicht vollständig durchdacht erscheinen. Zudem sollten gerade bei der Querung von Waldflächen (Variante A) geschlossene Erdkabelbauweisen (z.B. HDD-Technik) erwogen und intensiv geprüft werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage gesicherter Planungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. Eine Entscheidung über die konkrete Bauweise im Falle einer Teilerdverkabelung erfolgt im Planfeststellungsverfahren, wenn sich die Planung hinreichend auf eine Vorzugsvariante verdichtet hat. Sodann ist ein Detailgrad erreicht, welcher es ermöglicht, die Auswirkungen der konkreten Bauweise bei Planung hinreichend zu berücksichtigen.  Die Durchschneidung von gesetzlich geschützten Biotopen wurde in den Unterlagen sehr wohl erwähnt und bei dem Variantenvergleich berücksichtigt (vgl. Tabelle 25 in Kap. 4.5.2.2 und die Erläuterungen zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes auf Seite 101 in Kap. 4.5.3). Inwieweit die betroffenen §30-Biotope durch den Trassenverlauf letztendlich beeinträchtigt sind, kann in dieser Planungsphase noch nicht festgestellt werden.  Im Rahmen des ROV erfolgte für die potenziellen Teilerdverkabelungsabschnitte keine konkrete Trassierung. In der Engstelle 09-3.3 können nachhaltige Beeinträchtigungen für den Waldbereich bei einer Teilerdverkabelung somit nicht eindeutig identifiziert werden. Die Entscheidung über den Trassenverlauf und die Bauweise erfolgt im Planfeststellungsverfahren, wenn sich die Planung hinreichend auf eine Vorzugsvariante verdichtet hat. Sodann ist ein Detailgrad erreicht, welcher es ermöglicht, die Auswirkungen der konkreten Bauweise bei der Planung hinreichend zu berücksichtigen.
009-010	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	2.6 Engstelle 09-3.4 Die Trasse in Engstelle 09-3.4 unterschreitet die Mindestabstände zu neun Wohngebäuden im Innenbereich bei der Durchquerung des Ortsteils Natbergen (107 bis 191 m). Trotz der Querung schutzwürdigen Plaggeneschs unterlagert von Braunerde auf nahezu der gesamten Länge innerhalb der Engstelle, ist die Realisierung der Trasse als Erdkabel aus Gründen des Wohnumfeldschutzes daher nachvollziehbar.	ohne

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-011	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	<p>2. 7 Engstelle 09-2/3.1</p> <p>Bei den Engstellen 09-2/3.1 kommt es zu keiner Unterschreitung der von der Landesplanung für Freileitungen vorgegebenen Abstandsflächen zu Wohngebäuden im Innen- oder Außenbereich. Sie erscheint auch bezogen auf weitere Schutzgüter raumordnerische Belange hinsichtlich der Verzugsvariante als Freileitung relativ konfliktarm - allerdings nur bezogen auf den aktuellen Bestand. Die angestrebte Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bissendorf im südlichen Bereich des Ortsteils Natbergens (Auf der Heide) würde stark eingeschränkt bzw. teilweise verhindert werden, sollte die Trasse hier als Freileitung realisiert werden (siehe Kapitel 1).</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die angestrebte Siedlungsentwicklung, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>
009-012	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>2.8 Engstelle 09-2/3.2</p> <p>Engstelle 09-2/3.2 wird für die betrachtete Korridore 2 und 3 wie auch Korridor 1 auf der gleichen Trasse entlang der 110-/220 kV-Bestandsleitung geplant. Aufgrund der Vielzahl schutzgut- und raumordnungsbezogener Konflikte - insbesondere aufgrund der Unterschreitung der Mindestabstände zu 75 Wohngebäuden - erscheint die Realisierung der Trasse in dieser Engstelle als Erdkabel als nachvollziehbar.</p>	ohne



	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-013	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>3. Erdkabelpilotprojekte auf Teilabschnitten der 380 kV-Leitung</p> <p>Den Ausführungen der ursprünglichen ROV-Unterlagen zufolge sieht Amprion eine Mindestlänge von 4.000 m als Voraussetzung für eine effiziente Pilotstrecke für den Erdkabelbetrieb an: "Nur unter Berücksichtigung der Teilerdverkabelung bis zu [sic] Umspannanlage Lüstringen in Engstelle 9 ist eine effiziente Pilotstrecke mit einer Länge von mindestens 4 km realisierbar, die auch den nördlichen Teilabschnitt der Engstelle 8 mit einbezieht. Für den nördlichen Teilabschnitt der Engstelle 8 ist daher die Realisierung als Erdverkabelung gegenüber einer Realisierung als Freileitung vorzugswürdig." (ROV 2018, S. 203, eigene Hervorhebung).</p> <p>Zur Realisierung einer effizienten Pilotstrecke für Erdkabel - für welche Teilabschnitte des Gesamtvorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ENLAG genutzt werden können - eignet sich Korridor 2 nach den von Amprion bisher angegebenen Mindestvorgaben zufolge nicht. Die Längen der beiden Erdkabelabschnitte liegen hier bei lediglich unter 1.500 m. Gleichwohl sind die Beeinträchtigungen aus Sicht der Gemeinde Bissendorf allenfalls mit Erdkabeln auf ein zumutbares Maß zu reduzieren. Amprion ist aufgefordert zu überdenken, ob eine angemessene Teilerdverkabelung nicht unabhängig der hauseigenen Mindeststreckendogmatik zu realisieren wäre. Andere Netzbetreiber wie z.B. Tennet in der BBPIMaßnahme 52a sehen die Frage der erforderlichen Mindeststrecken bei Piloterdkabeln deutlich weniger restriktiv.</p> <p>In Korridor 3 überstiege die Länge eines Erdkabelteilabschnitts zwar die 4.000 m-Marke, allerdings scheidet der Korridor als realistische Alternative zu den Korridoren 1 und 2 weitgehend nachvollziehbar allein aufgrund der Länge der Trasse von über 8.000 m aus. Die Trassenlängen werden hier gegenüber Korridor 1 um bis zu 65% und gegenüber Korridor 2 um bis zu 36% überschritten.</p> <p>Im Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen ist Engstelle 9 die einzige, für die Erdkabelstrecken zur Diskussion standen (ursprüngliche ROV S. 124). Da der Korridor 3 in den ergänzenden Unterlagen zum ROV (S. 130) als deutlich nachteilig gegenüber Korridor 2 bewertet wird, verbleibt allenfalls der Korridor 2 für eine Realisierung als teilerdverkabelte Strecke. Nun wird aber offenbar auch dies verworfen. Ohne diese Option in Korridor 2 wird es aber im gesamten Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen keine Erdkabelabschnitte mit Pilotcharakter geben. Dies ist auch aus übergeordneten Gesichtspunkten höchst nachteilig.</p>	<p>Amprion hat entsprechend den Vorgaben des Landes Niedersachsen und des EnLAG die einzelnen Engstellen geprüft und dabei auch die Länge der ggf. engstellenübergreifend in Betracht kommenden Teilerdverkabelungsabschnitte berücksichtigt. Die weitere Konkretisierung der Lage und Länge der potentiellen Teilerdverkabelungsabschnitte erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Im Planfeststellungsverfahren wird die mögliche Gesamtlänge von sinnvollen Kabelabschnitten zwischen den zu verbindenden Umspannanlagen unter anderem vor dem Hintergrund der Netzstabilität zu prüfen sein.</p>

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-014	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>Für den Betrieb von HDÜ-Erdkabeln fehlen bekanntlich aussagekräftige und belastbare Ergebnisse aus einer ausreichend großen Anzahl von Pilotprojekten - insbesondere was die Auswirkungen auf unterschiedliche Bodentypen und das Betriebsmonitoring thermischer Effekte angeht. Auch vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, auf Erdkabelabschnitte mit Pilotcharakter im Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) - UA Lüstringen nicht zu verzichten.</p> <p>Die Notwendigkeit von Erdkabelpilotprojekten erkennt vermeintlich auch die Antragstellerin und kommentiert eine Stellungnahme der Gemeinde Bissendorf im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung 2018 für das ROV Verfahren im Abschnitt Melle - UA Lüstringen wie folgt: "Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. [ . . ] Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander." (eigene Hervorhebungen). Eine Realisierung der Trasse in Korridor 2 mit zwei Erdkabelabschnitten unter 1.500 m oder länger wäre in dieser Richtung zumindest ein Anfang. Auf diesem Wege könnte die Antragstellerin der von ihr selbst genannten Notwendigkeit, „Risiken[ . . ] im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen", nachkommen. Da die Varianten 2 und 3 nicht ohne Planungsrestriktionen einhergehen, fragt sich abschließend auch, ob alle technischen Alternativen, auch unter Betrachtung der Variante 1, ausreichend erwogen wurden. Insbesondere geschlossene Verlegeverfahren bieten erhebliche Vermeidungsmöglichkeiten, die zu einer Neubewertung vorher verworfener Erdkabelstrecken führen können.</p>	<p>Das EnLAG setzt für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. In den ergänzenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren sind sämtliche Engstellen in einer der Ebene des Raumordnungsverfahrens angemessenen Prüftiefe betrachtet und unter Berücksichtigung des zwingenden Rechts und der abwägungsrelevanten Belange im Hinblick auf eine mögliche Teilerdverkabelung bewertet worden. Die Festlegung des im Falle einer Teilerdverkabelung konkret zum Einsatz kommenden Bauverfahrens (offene oder geschlossene Bauweise) ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren setzt die detaillierte Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) voraus, die erst im Planfeststellungsverfahren möglich ist.</p>

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-015	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.3.1.3 Flora	<p>4. Fazit</p> <p>Die Betrachtung der acht Engstellen gliedert sich jeweils in eine Betrachtung von ein bis zwei Leitungsalternativen. Vielfach, jedoch nicht immer, wird die konfliktärmste Leitungsalternative als Vorzugsalternative benannt und es wird eine Leitungstechnologie (Freileitung/ Erdkabel) vorgeschlagen. Die Vorschläge und die Prüfungen der Engstellen sind allerdings nicht immer nachvollziehbar. An folgenden Vorschlägen bzw. Engstellenprüfungen ist aus Sicht der Gemeinde Bissendorf dringend Korrekturbedarf erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Bei Engstelle 09-3.1 kommt es entgegen den Ausführungen in den Antragsunterlagen zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes durch Unterschreitung der vorgegebenen Abstandswerte.</li> <li>o Bei Engstelle 09-2.2 kommt es zur Querung von Waldflächen, die teilweise als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Hier müssen die Auswirkungen von Erdverkabelungen auf das Vorranggebiet ermittelt und geschlossene Bauweisen erwogen und geprüft werden. Beides geschah bisher nicht.</li> <li>o Die Trassenführung in Engstelle 09-3.2 ist aufgrund der Querung des geplanten Gewerbegebiets nur eingeschränkt mit den städtebaulichen Planungszielen der Gemeinde Bissendorf kompatibel.</li> <li>o Die Erdkabelkorridorvarianten 09-3.3 A und B queren § 30-Biotope. Dies wurde bei der Trassierung nicht beachtet. Zudem kommt es zur Querung von Waldflächen, die teilweise als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Hier müssen die Auswirkungen von Erdverkabelungen auf das Vorranggebiet ermittelt sowie geschlossene Bauweisen erwogen und geprüft werden. Beides geschah bisher nicht.</li> <li>o Die Engstelle 09-2/3.1 ist zwar vor dem Hintergrund der Bestandssituation der Wohnnutzung nachvollziehbar, schränkt die geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bissendorf im Süden des Ortsteils Natbergen (Auf der Heide) jedoch erheblich ein.</li> </ul>	ohne

	Thema	Inhalt Gemeinde Bissendorf	Stellungnahme Amprion
009-016	B.4.2.6 Teilerdkabelung C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	<p>Eine Realisierung von Erdkabelabschnitten mit Pilotcharakter bleibt offenbar im gesamten Vorhaben aus, was auch aus übergeordneten Gesichtspunkten unangebracht wäre. Der Verlauf der Trasse in Korridor 2 würde durch Erdkabel zwar realisierbar, dies scheitert aber offenbar an den Mindeststreckenvorgaben der Firma Amprion. Korridor 3 käme zwar auf einen ausreichend langen Erdkabelabschnitt, scheidet jedoch nachvollziehbar als realistische Planungsalternative aufgrund der im Vergleich deutlich größeren Gesamtrassenlänge aus.</p> <p>Vor dem Hintergrund der skizzierten Planungsrestriktionen fragt sich, ob alle technischen Alternativen, auch unter Berücksichtigung von Variante 1, ausreichend erwogen wurden. Geschlossene Verfahren werden trotz ihres erheblichen Vermeidungspotentials nach wie vor nicht angemessen erwogen, obwohl der Hinweis auf geschlossene Bauweisen schon in der letzten Stellungnahme der Gemeinde Bissendorfs im TÖB-Beteiligungsverfahren eingebracht wurde. Damals antwortete die Antragstellerin: Bei der weiteren Trassenfindung werden auch die Möglichkeiten von grabenlosen, geschlossenen Bauweisen berücksichtigt".</p>	<p>Amprion plant die Erdkabelabschnitte mit Pilotcharakter zur Einführung in die UA Lüstringen. Eine Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse). Da es sich bei dem Vorhaben EnLAG 16 um ein bedarfsfestgestelltes und für die Netzstabilität dringend benötigtes Projekt handelt, muss auf ein Verfahren zurückgegriffen werden, welches dem Stand der Technik entspricht und somit eine sichere Netzversorgung gewährleistet.</p>
009-017	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Die Gemeinde Bissendorf erwartet, dass die vorgelegten Antragsunterlagen anhand der hier aufgeführten Hinweise den gesetzlichen Ansprüchen entsprechend überarbeitet werden, bevor es zu einer "Landesplanerischen Feststellung" kommt. Mit freundlichem Gruß</p>	ohne

Handwerkskammer Osnabrück Emsland  
-Grafschaft Bentheim

	Thema	Inhalt Handwerkskammer Osnabrück Emsland	Stellungnahme Amprion
010-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Damen und Herren, zum vorgenannten Raumordnungsverfahren liegen uns zum derzeitigen Zeitpunkt keine Hinweise oder Anregungen aus handwerklicher Sicht vor. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag	ohne

Industrie- und Handelskammer  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim  
Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

	Thema	Inhalt Industrie- und Handelskammer	Stellungnahme Amprion
011-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrter Herr Heidrich,  vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf, Abschnitt Melle - Lüstringen, erneut Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erhalten Sie parallel auch per E-Mail im Word-Format.</p> <p>Vorbemerkung  Die Amprion GmbH plant die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Lüstringen (Osnabrück) und Gütersloh. Für das Vorhaben besteht nach Nr. 16 der Anlage zu § 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) ein vordringlicher Bedarf. Das Raumordnungsverfahren bezieht sich auf den Teilabschnitt zwischen Lüstringen und Melle.</p> <p>Für das Vorhaben wurde am 10. September 2014 das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Am 26. März 2018 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, da mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) vom 21.12.2015 diese Leitung als Pilotvorhaben für eine Teilerdkabelung festgelegt wurde. Infolge des durchgeführten Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins wurden die Antragsunterlagen hinsichtlich der zwei Alternativkorridore 2 und 3 im Übergangsbereich Stadt Osnabrück und Landkreis Osnabrück ergänzt.</p>	ohne
011-002	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Stellungnahme der JHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim  Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt den Ausbau der Energienetze, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen.</p> <p>Die Trassenführung der Hochspannungsleitungen sollte dabei möglichst im Konsens zwischen der Landesplanungsbehörde und den betroffenen Kommunen erfolgen, um eine hohe Akzeptanz auch in der Bevölkerung zu erreichen.</p>	ohne
011-003	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	<p>Grundsätzlich regen wir an, dass Trassenführungen künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs möglichst betriebsferne Trassen gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Führung von Leitungen über Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir bei Vorlage einer hinreichend gesicherten und konkretisierten Planung im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.

## Jägerschaft Osnabrück-Land e.V.

	Thema	Inhalt Jägerschaft Osnabrück-Land e.V.	Stellungnahme Amprion
012-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Damen und Herren, die Jägerschaft Osnabrück-Land e.V. nimmt zu dem o.a. Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung.	ohne
012-002	B.5.4 allgemeine Hinweise B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz	<p>Grundsätzliches: Die Jägerschaft Osnabrück-Land e.V. ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein anerkannter Naturschutzverband, der Bundes- und Landesjagdgesetze als Grundlagen für die Ausübung des Jagdrechtes hat. Nach § 1 des Bundesjagdgesetzes ist das Jagdrecht mit der Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat zum Ziel, die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Das Jagdrecht dient deswegen auch dem Artenschutz .. Jagd und Naturschutz sind keine Gegensätze. Dem Artenschutz dient auch der Biotopschutz. Zu unterscheiden ist der passive Biotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlassung von Veränderungen, die die Lebensbedingungen des Wildes verschlechtern</li> <li>- und der aktive Biotopschutz - Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen</li> <li>- Der Biotopschutz obliegt nicht nur Grundeigentümern und Jägern; auch die Behörden sind gehalten, bei allen einschlägigen Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt Rücksicht zu nehmen.</li> </ul> <p>Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben sind für die o. a. Baumaßnahmen bei dem Raumordnungsverfahren folgende Punkte aufzunehmen und bei dem weiterführenden Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das Verfahrensgebiet liegt im Bereich der Hegeringe Harderberg und Stockumer Berg der Jägerschaft Osnabrück-Land e. V. mit den einzelnen gemeinschaftlichen Jagdbezirken Uphausen- Eistrup, Bissendorf- Kronsundern und Natbergen.</p>	ohne

	Thema	Inhalt Jägerschaft Osnabrück-Land e.V.	Stellungnahme Amprion
012-003	B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz	<p>Ergebnisse und Bestandsaufnahme</p> <p>1. Wildvorkommen im Verfahrensgebiet</p> <p>a. Schalenwildart (Rehwild) Das Rehwild kommt flächendeckend vor und hat im gesamten Bereich der Trassenführungen hier: V9-3-2, V9-3.1 B, V9-3. 1 A in dem land-und forstwirtschaftlichen kleinen Wirtschaftsbereichen jahrzehntelang genutzte Wildwechsel, sowie eine hohe Anzahl von kleinen Rückzugs- und Ruhebereichen, die durch die o.a. geplanten Trassenführungen empfindlich und z.T. dauerhaft gestört werden.</p> <p>b. Weitere Niederwildarten wie Tauben, Fasanen, Enten, Hasen, Kaninchen, Füchse, Marder, Iltisse kommen flächendeckend in dem Verfahrensgebiet vor.</p> <p>c. Feld-und Wiesenvögel die nicht dem Jagdrecht unterliegen und z. T . als Zugvögel in den Sommermonaten hier die geeigneten Lebensräume finden und besiedeln und ihre Aufzucht betreiben. Uhu, Kiebitz, Bekassine, Feldlerche, Wiesenweihe</p> <p>Die Nachweise über vorkommende Wildarten können bei mir als Jägermeister oder beim Landkreis Osnabrück untere Jagdbehörde jederzeit ausgehändigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Zudem werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens spezielle naturschutzfachliche Erhebungen, u.a. auch Fledermauserfassungen für das geplante Vorhaben durchgeführt. Dies erfolgt um auch kleinräumige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu prüfen. Im Planfeststellungsverfahren wird außerdem eine Feintrassierung ermittelt mit genauen Standorten der Masten und der KÜS, sowie des Verlaufes der Kabelabschnitte. Auf dieser Grundlage lassen sich zum einen die genauen Wertigkeiten der betroffenen Räume für Flora und Fauna ermitteln als auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festlegen.</p>



	Thema	Inhalt Jägerschaft Osnabrück-Land e.V.	Stellungnahme Amprion
012-004	B.3.1.7 Artenschutz B.4.2.7 elektrische und magnetische Felder, Gesundheit	<p>Die meisten der aufgeführten Wildarten reagieren um ein vielfaches sensibler und empfindlicher auf elektrische und magnetische Strahlenfelder als wir Menschen.</p> <p>Diese Einflüsse führen zu eklatanten Verhaltensänderungen vieler wild lebender Tiere. Insbesondere haben diese negativen Einwirkungen auf das Wild die Folge, daß in diesem stadtnahen Bereich, die Lebensräume z. T. zerstört werden.</p> <p>Zu den Ausführungen ist anzumerken, daß es nach §19a BJagdG: Das Beunruhigen von Wild verboten ist, Wild, insbesondere soweit in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.</p> <p>D.h. auch: daß gezielte und dauerhafte Störungen durch z. B. Lichteinwirkungen oder wie hier gleichzusetzen durch elektrische und magnetische Felder zu vermeiden sind,</p>	<p>In Kap. 7.2.1 der 2018 ausgelegten Unterlagen für das Raumordnungsverfahren wird im Rahmen der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Mensch ausführlich auf die betriebsbedingt auftretenden elektrischen und magnetischen Felder eingegangen. Es wird u.a. erläutert, dass durch die Amprion sichergestellt wird, dass das Vorhaben die geltenden Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) erfüllt. Diese vorgenannten Angaben gelten auch für die in den nun ausgelegten ergänzenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren für die Engstelle Nr. 9, Voxtrup - Lüstringen (Stadt Osnabrück) vertieft untersuchten alternativen Korridore 2 und 3. (vgl. Kap. 02, S. 8 der ergänzenden Unterlagen).</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch von der geplanten Freileitung ausgehende niederfrequente elektrische und magnetische Felder sind vor diesem Hintergrund auch im Hinblick auf Tiere nicht zu erwarten. Die Vorgaben der 26. BImSchV werden u.a. von der Strahlenschutzkommission regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wertet kontinuierlich den wissenschaftlichen Kenntnisstand aus. Im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren und Pflanzen führt das BfS aus: „Das BfS hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. Daraus ergibt sich, dass die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen.“ (Quelle: <a href="http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html">http://www.bfs.de/DE/themen/emf/berichte/belebte-umwelt/belebte-umwelt_node.html</a> – abgerufen am 19.05.2019, 16:35)</p> <p>Im Übrigen haben Sie bitte Verständnis dafür, dass die detaillierte Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV erst im Zuge der Feinplanung der Trasse im Planfeststellungsverfahren erfolgen kann. Der Nachweis über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und damit auch die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV wird im Planfeststellungsverfahren erbracht werden. Unterhalb der Grenzwerte liegende Auswirkungen des Vorhabens in Gestalt elektrischer und magnetischer Felder werden im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.</p>
012-005	B.3.2.5 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	<p>Sonstiges:</p> <p>Gerade der Bereich Zittertal und Umgebung als Naherholungsgebiet ist für viele Freizeitsuchende, also für viele Bürger vorrangig in den urbanen Zentren Osnabrück, Melle und Georgsmarienhütte die Freizeitgestaltung und Erholung besonderer Bedeutung.</p> <p>Nicht umsonst liegt dieser Bereich im Einzugsgebiet "Naturpark Terra Vita" und Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald- Wiehengebirge"</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt.</p>

	Thema	Inhalt Jägerschaft Osnabrück-Land e.V.	Stellungnahme Amprion
012-006	B.3.1.7 Artenschutz B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	<p>Fazit</p> <p>1. Die unterschiedlichen o.a. Trassenvarianten zeigen sehr deutlich, dass mit einer Realisierung der Bauvorhaben die Lebensräume und Lebensbedingungen aller vorkommenden Tierarten stark beeinträchtigt und für einzelne Wildarten (Schalenwild, Niederwild) zerstört werden.</p> <p>2. Die o.a. Trassen weisen einen wesentlich längeren Verlauf zu den alternativ- Trassen auf und sind daher wirtschaftlich die ungünstigsten Varianten.</p> <p>3. Aus unserer Sicht werden diesbezüglich die vorliegenden Trassierungen und damit die gesamten o.a. Bauvorhaben grundsätzlich abgelehnt</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Die mögliche Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen ist für die Korridore 2 und 3 in einer der Ebene des Raumordnungsverfahrens entsprechenden Tiefe untersucht worden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zunächst abgeschätzt worden, ob die betreffende Variante voraussichtlich in Freileitungsbauweise realisierungsfähig ist. Soweit für die ansonsten vorzugswürdige Freileitungsvariante potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte identifiziert wurden, ist geprüft worden, ob der Konflikt durch eine Teilerdkabelung gelöst werden kann. Die auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Vorprüfung des Artenschutzes wird im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens konkretisiert werden. Die sich aus der Länge der Korridore 2 und 3 im Vergleich zum Korridor 1 ergebenden Auswirkungen sind in der Varianten- und Alternativenprüfung berücksichtigt worden.</p>

## Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. -Anerkannter Naturschutzverband

	Thema	Inhalt Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	Stellungnahme Amprion
013-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung mit einer der vor Ort betroffenen Jägerschaften gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben. Mit freundlichen Grüßen	ohne

Landkreis Osnabrück - Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Frau Brecht, sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.a. Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380 kV - Höchstspannungsleitung Gütersloh - Wehrendorf, Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück) wird für die ergänzenden Trassenkorridore (Korridore Teilerdverkabelung 2 und 3) wie folgt Stellung genommen:	ohne
014-002	B.5 sonstige Stellungnahmen	1 Grundsätzliches In Ergänzung meiner bereits mündlich vorgetragenen Hinweise und Anregungen während der Antragskonferenzen am 05.09.2013 und 27.04.2016 in Osnabrück sowie mit Schreiben vom 10.11.2014 und 25.05.2018 vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken möchte ich grundsätzlich auf folgende Aspekte hinweisen: Die Amprion GmbH (Vorhabenträger) beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV Freileitung zwischen Lüstringen (Osnabrück) und Gütersloh (NRW). Das vorliegende Raumordnungsverfahren bezieht sich auf den Teilabschnitt zwischen Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/NRW) - UA Lüstringen, Ergänzung der Alternativkorridore 2 und 3 im Übergangsbereich Stadt und Landkreis Osnabrück. Die Notwendigkeit zur Erstellung der ergänzenden Unterlagen ist ein Ergebnis des Erörterungstermins zum o.g Vorhaben vom 05.09.2018. In den Antragsunterlagen wurden zur Engstelle Nr. 9, Voxtrup - Lüstringen (Stadt Osnabrück) zusätzlich zur Bestandstrasse der vorhandenen 220- kV-Leitung (Korridor 1) auch Ausführungen zu den zwei alternativen Korridoren 2 und 3 gemacht; die vom Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems für eine raumordnerische Prüfung als nicht ausreichend bewertet worden sind.	ohne

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-003	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>Durch verstärkte politische sowie verwaltungsrechtliche Initiativen und Bemühungen der lokalen, regionalen und landesweiten Akteure konnte eine Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) mit Datum vom 21. 12.2015 erreicht werden. Damit wurde unter anderem die Leitung Wehrendorf - Gütersloh (EnLAG Projekt Nr. 16) als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich.</p> <p>Umso erstaunter und fragwürdiger sind nunmehr die Erkenntnisse bei der Durchsicht der vorliegenden ergänzenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Im Hinblick auf mögliche Erdkabelabschnitte muß leider festgestellt werden, dass sich gegenüber den Unterlagen vor der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum des Landkreises Osnabrück (insbesondere für die alternativen Trassenkorridore 2 und 3) keine Änderungen bzgl. ergänzender Erdkabelabschnitte ergeben haben. Es sind weder neue Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert: Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in das UA Lüstringen. auf dem Stadtgebiet Osnabrück ist als Erdkabeloption vorgesehen; Diese Option war jedoch bereits in den Unterlagen des ROV (vor der Änderung des EnLAG) Bestandteil der Planungen. Weitere Möglichkeiten für eine pilothafte Erprobung und Nutzung von Erdkabelabschnitten wird von der Fa. Amprion, trotz der gesetzlichen Aufforderung im Energieleitungsausbaugesetz, nicht wahrgenommen. Insbesondere bei der Vielzahl von Engstellen auf der Vorzugstrasse sind keinerlei Ansätze von Erdkabelabschnitten vorgesehen; im Gegenteil, die Ziele des Landes Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen durch eine Ausnahme von der Zielbindung gem. Ziffer 4.2.07 Satz 9 LROP überwunden werden.</p>	<p>Das EnLAG setzt für Pilotprojekte zur Teilerdverkabelung den Rahmen, in dem auf technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten eine Teilerdverkabelung zum Einsatz kommen kann. Das EnLAG formuliert keine Erdverkabelungspflicht. Die Freileitungsbauweise stellt auch bei den Erdkabel-Pilotprojekten die Regelbauweise dar. Das EnLAG eröffnet lediglich die Möglichkeit, im Rahmen von bestimmten Pilotprojekten die Erdkabeltechnik auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zu erproben. Für jene Teilabschnitte des Vorhabens, für die eine Teilerdverkabelung nach den Vorgaben des EnLAG grundsätzlich in Betracht kommt, ist im Einzelfall zu prüfen, in welchem Verhältnis die erzielbaren Verbesserungen, zum Beispiel im Hinblick auf den Schutz der Wohnumfeldqualität, zu den Nachteilen der Erdkabelbauweise stehen. In Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderungen sind die Engstellen für die drei Korridore betrachtet und bewertet worden.</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass eine Teilerdverkabelung nur im Bereich der Einführung in die UA Lüstringen, sowie den in NRW liegenden Abschnitt von Borgholzhausen sinnvoll in Betracht kommt. Damit ist dem Pilotzweck des § 2 EnLAG hinreichend Rechnung getragen.</p>

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-004	<p>B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore</p> <p>B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung</p>	<p>Methodisch ist es sehr zweifelhaft, ob die bisher nicht abgeschlossenen Untersuchungen ausreichen, um im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens eine hinreichend genaue Bewertung verschiedener Alternativen heranzuziehen, um die raumverträglichste Variante im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung zu bestimmen. Aber genau daran setzen die vorliegenden ergänzenden Antragsunterlagen an:</p> <p>"Die Betrachtung der Korridore 2 und 3 erfolgte aufgrund der in Korridor 1 erkannten Konflikte bezüglich der geplanten Teilerdverkabelung, insbesondere in Anbetracht der Querung des extrem steilen Sandforter Berges sowie der Querung der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Voxtrup. Nach dem damaligen und derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich zwar nicht um unüberwindbare Planungshindernisse, es lässt sich jedoch auch nicht ausschließen, dass sich im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen zeigt, dass diese Planungshindernisse unüberwindbar sind. Somit wurden mit den Korridoren 2 und 3 Alternativen entwickelt. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei Korridor 1 wurde bei der Abgrenzung der Korridore 2 und 3 steilere Topographie vermieden. Entsprechend schließen die Korridore 2 und 3 eine Querung des Sandforter und Eistruper Berges aus."</p> <p>Soweit keine abschließende Untersuchungstiefe der einzelnen Korridore vorliegt, ist nach Auffassung des Landkreises Osnabrück eine vergleichende abschließende Beurteilung der Raumverträglichkeit nicht raumfunktional möglich und methodisch vertretbar. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass für den Geltungsbereich der Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück die Bestandssituation der Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe in der Detailschärfe der vorliegenden ergänzenden Unterlagen unzureichend ist. Die Betrachtungen der planungsrechtlich über Flächennutzungsplanung abgesicherten oder über sonstige Siedlungskonzepte vorgesehenen Siedlungsentwicklungen innerhalb der Korridore 2 und 3 im Gemeindegebiet Bissendorf werden nicht vollständig abgebildet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Gemeinde Bissendorf vom 12.03.2019.</p>	<p>Die abschnittsweise und abgestufte Untersuchung von Varianten und Alternativen stellt im Rahmen der Zulassung linearer Infrastrukturvorhaben die gängige und gute fachliche Praxis dar. Wie bereits in den ursprünglichen Unterlagen erläutert (Kap. 9.0), besteht der Planauftrag darin, die vorhandene 220-kV-Leitung von der Landesgrenze nach Lüstringen durch eine 380-kV-Leitung zu ersetzen.</p> <p>Eine Betrachtung des gesamten Trassenverlaufes hinsichtlich der Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange und auf die Umwelt erfolgt zudem im Rahmen der Auswirkungsprognose (Kap. 7). Dort, wo das Bauen in der Bestandstrasse aufgrund rechtlicher oder planerischer Vorgaben erschwert oder nicht möglich ist, wurden Engstellen abgegrenzt und Varianten entwickelt, die aufgrund ihres gemeinsamen Anfangs- und Endpunktes einander vergleichend gegenübergestellt werden können. Die Einteilung in Abschnitte bzw. Engstellen berücksichtigt demnach den Verlauf der entwickelten Varianten mit den zu entscheidenden raumordnerischen Fragestellungen. Ziel dieser Vergleiche ist es, aus dem betrachteten Netz an Varianten, eine raumverträgliche Trassenführung zu ermitteln, welche die gesetzlichen Vorgaben einhält und darüber hinaus vorhandene und geplante Nutzungen, raumordnerische Belange und die Schutzgüter der Umwelt vergleichsweise wenig beeinträchtigt.</p> <p>Zweck des Raumordnungsverfahren ist es, ernsthaft in Betracht kommende Varianten auf ihre Raumverträglichkeit hin zu untersuchen und mögliche Teilerdverkabelungsoptionen zu identifizieren, um das nachfolgende Planfeststellungsverfahren auf die aussichtsreichen Varianten und Alternativen zu konzentrieren. Die Vorhabenträgerin ist nicht verpflichtet, die Varianten- und Alternativenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Varianten und Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Sachverhalt ist vielmehr nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist.</p>

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-005	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	<p>2 Weitere fachliche Belange</p> <p>2.1 Bauleitplanung</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf die Planungshoheit der Gemeinden. Ergänzend zur Stellungnahme vom 07.05.2018 möchte ich auf Grundlage der mir vorliegenden Informationen dennoch auf folgende abgeschlossene sowie in Planung befindliche Bauleitplanungen hinweisen, die sich innerhalb des bzw. angrenzend an den Untersuchungsraum befinden (siehe Anlage 1a+b):</p> <p>Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Bissendorf):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Bebauungsplan Nr. 4 "Hinter dem Rübenkampe"</li> <li>o Bebauungsplan Nr. 101 "Zwischen Falkenstraße und Poggenburg"</li> <li>o Bebauungsplan Nr. 1 08 "An der Achelriede"</li> <li>o Bebauungsplan Nr. 142 "Poggenburg"</li> <li>o Bebauungsplan Nr. 143 "Am Rosenmühlenbach"</li> <li>o Bebauungsplan Nr. 149 "Nördlich der Achelriede"</li> </ul> <p>o Bauleitplanentwürfe (Gemeinde Bissendorf):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ortsteil Eistrup Bebauungsplan Nr. 159 Der Winkel - Erweiterung"</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf verschiedene Planungsansätze zu würdigen, wie z. B. die gewerbliche Entwicklung im Zuge der 29. A und des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.</p>
014-006	B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	<p>2.2 Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Im Plangebiet der zwei Alternativkorridore 2 und 3 befinden sich verschiedene Baudenkmale und Gruppen baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 2. und 3 NDSchG. Eine entsprechende Auflistung wurde der Archäologie-Fachfirma "ARCHAEOnet GbR" am 26.2.2019 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Untersuchungen ist in geeigneter Form darzulegen, inwieweit Baudenkmale durch eine Erdverkabelung betroffen sind. In Bereich des Gutes Brandenburg ist zu klären, ob eine Erdverkabelung Auswirkungen auf eine mögliche Pfahlgründung der Gutsanlage haben kann.</p> <p>Im Anhang übersende ich eine Karte (siehe Anlage 2) mit den zur Zeit bekannten Baudenkmalen im Plangebiet</p>	<p>Diese Einwendung wird im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durch entsprechende fachliche Vorgaben berücksichtigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen obertägiger Denkmäler sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Schutzwürdige obertägige Denkmale etc. werden in die Auswirkungsuntersuchung mit eingestellt. Falls es zu einer entsprechenden Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.</p>
014-007	B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	<p>2.3 Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Für das erneute Beteiligungsverfahren an der 380 kV-Leitung Lüstringen-Pkt. Melle mit den Alternativkorridoren behalten die Inhalte meiner Stellungnahme (Gesamtstellungnahme Landkreis Osnabrück vom 25. Mai 2018) weiterhin ihre Gültigkeit. In ihr hatte ich auch schon auf die Alternativkorridore hingewiesen ("Insgesamt erscheinen hier von den drei vorgeschlagenen Erdverkabelungskorridoren die beiden westlichen "fundverdächtiger" als der östliche.")</p> <p>Inzwischen hat der Netzbetreiber eine freiwirtschaftliche Archäologie-Fachfirma beauftragt, eine Art "bodendenkmalpflegerischen Begleitplan" zu erstellen und den aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestmöglichen Trassenverlauf für eine Erdverkabelung zu eruieren. Ich habe diese Firma, ARCHAEOnet. GbR aus Bonn, mit den notwendigen Informationen versorgt und bin mit" dem zuständigen Kollegen im fachlichen Austausch.</p>	<p>Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmalen sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im weiteren Verfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Planfeststellungsverfahren durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.</p>

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-008	B.5 sonstige Stellungnahmen	2.4 WIGOS - Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH Ein Abgleich zwischen der geplanten Trassenführung und bestehenden beziehungsweise geplanten Gewerbegebieten in den betroffenen Gemeinden zeigt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand aus Sicht der WIGOS keine Konflikte in zukünftigen Bauleitplanungen zu erwarten sind.	ohne
014-009	B.4.3.1 Altlasten B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	2.5 Untere Bodenschutzbehörde Im Bereich des Plankorridors für die Trassenplanung der 380kV-Höchstspannungsleitung befinden sich Altablagerungen. Die genaue Lage der Altablagerungen ist dem öffentlich zugänglichen Geoinformationssystem des Landkreises Osnabrück zu entnehmen. Baumaßnahmen im Bereich und im unmittelbaren Umfeld der Altablagerungen sind durch ein fachlich qualifiziertes Ing.-Büro mit Sachverständigennachweis gemäß § 18 BBodSchG planarisch vorzubereiten, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Planung und Maßnahmendurchführung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen. Werden für die Bauarbeiten der Trassen forst- und landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, z.B. für die temporäre Einrichtung von Arbeitsflächen und/oder Eingriffen in den Boden für Erdkabelverlegung ist ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung der Maßnahmen (gem. GeoBerichte 28 des LBEG, Hannover) den Antragsunterlagen beizufügen.	Die vom Einwender genannten Hinweise werden im anschließenden Planfeststellungsverfahren entsprechend der gültigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Es wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorgesehen.
014-010	B.5 sonstige Stellungnahmen	2.6 Untere Naturschutz- und Waldbehörde Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf das Gebiet des Landkreises Osnabrück, hier also auf die Trassen-Abschnitte in Georgsmarienhütte und Bissendorf.	ohne
014-011	B.3.1.6 Natura 2000, FFH- und EU- Vogelschutzgebiete	FFH-Verträglichkeit In dem hier bearbeiteten ergänzenden Untersuchungsgebiet sind keine FFH-Gebiete vorhanden.	ohne
014-012	B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz	Artenschutz Der Artenschutz wurde in den ergänzenden Unterlagen näher betrachtet, soweit es auf dieser Planungsebene machbar ist. Es wurden zwei Artengruppen als relevant herausgearbeitet: Für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen. 1. Fledermäuse: Der vorhabenbedingte Verlust von für Fledermäuse wichtigen Gehölzstrukturen könnte zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Insofern ist die Betrachtung der Fledermäuse für die Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange relevant. Mindestens 13 Fledermausarten kommen im betrachteten Gebiet vor.	ohne



	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-013	B.3.1.4 Fauna, auch Avifauna B.3.1.7 Artenschutz	<p>2.Vögel</p> <p>Die Artengruppe der Vögel wurde als für das Vorhaben relevant erachtet, aufgrund von räumlichen Einengungen (Meideverhalten), durch Verlust von Bäumen sowie durch das Kollisionsrisiko insbesondere für Großvögel. Methodisch wurden dabei vorhandene Daten (z.B. Verbreitungskarten) sowie Geländebegehungen durchgeführt: "Um einen Überblick über die im Umfeld der Bestandstrasse und im Umfeld der Varianten vorkommenden Vogelarten zu erhalten, wurden die Bereiche in 2015 zwei- bis dreimal begangen."</p> <p>Innerhalb der Artengruppe der Vögel wurde eine Herausarbeitung planungsrelevanter Arten vorgenommen.</p> <p>Die folgenden Arten wurden als relevant herausgearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldschnepfe</li> <li>- Feldlerche</li> <li>- Kiebitz</li> <li>- Rebhuhn</li> <li>- Wiesenpieper</li> </ul> <p>Damit ist auf dieser Planungsebene eine Vorprüfung des Artenschutzes erfolgt, die dann auf den nachgeordneten Planungsebenen zu konkretisieren ist.</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir bestätigen, dass die Vorprüfung des Artenschutzes im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konkretisiert werden wird.</p>
014-014	B.3.2.6 Landschaftsbild	<p>Eingriffsregelung</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Detail auf den untergeordneten Planungsebenen abzuarbeiten. Es ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie mit den Eingriffen in das Landschaftsbild umgegangen werden soll. So ist z.B. ein Bewertungsmodell zu wählen, anhand dessen sich die Höhe von zu leistender Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild ermitteln lässt.</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir zur Kenntnis nehmen. Das Kompensationskonzept wird Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.</p>
014-015	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>Erdverkabelung</p> <p>Es wurde beim Scoping-Termin bereits angesprochen, dass die Möglichkeit der Erdverkabelung zur Eingriffsminimierung generell näher zu prüfen ist, aufgrund von § 15 BNatSchG.</p> <p>Dies ist nun erfolgt. Auf den nachgelagerten Planungsebenen sind weitere Details zu klären. Auch die Auswirkungen einer Erdverkabelung sind im Detail nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewerten (§14 Abs.1 BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können").</p> <p>Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Erdverkabelung ernsthaft geprüft wurde. Allerdings macht eine Erdverkabelung nur in einem längeren Abschnitt Sinn, da ansonsten durch sehr viele Übergabestationen wiederum erhebliche Eingriffe entstehen.</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis. Im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren wird die mögliche Gesamtlänge von sinnvollen Kabelabschnitten zwischen den zu verbindenden Umspannanlagen unter anderem vor dem Hintergrund der Netzstabilität vertieft geprüft werden.</p>

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-016	B.3.2.2 Wald, Forst	<p>Wälder</p> <p>Mit Bezug auf den Erlass des ML vom 04.11.2013 ist davon auszugehen, dass Maststandorte, Schneisenhiebe, Versorgungszugänge, Leitungsabschnitte mit Wuchshöhenbeschränkung, Sicherungsbereiche und bauliche Einrichtungen im Wald als Waldumwandlung anzusehen sind, so dass ein funktionaler Ausgleich auf der Grundlage der Wertigkeit erforderlich wird. Letztlich werden weitere und detailliertere Aussagen, insbesondere zu Artenschutz und Eingriffsregelung, einschließlich der Diskussion "Erdverkabelung-/Freileitung" auf den untergeordneten Planungsebenen abzarbeiten sein.</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Masten sowie - im Bereich von Teilerdverkabelungen - der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.</p>
014-017	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	<p>2. 7 Untere Wasserbehörde</p> <p>Trinkwasserschutz</p> <p>Im Bereich der dargestellten Trassenvarianten befinden sich sowohl öffentliche Trinkwasserbrunnen als entsprechend auch die zugehörigen Trinkwassergewinnungsgebiete. Diese sind in den vorgelegten Unterlagen entsprechend verzeichnet und berücksichtigt. Aufgrund der hohen Sensibilität dieser Gebiete als auch des Schutzanspruchs der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind in diesen Bereichen eventuell notwendige Bodeneingriffe oder anderen negative Einflüsse auf das Grundwasser auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die kommenden Projektschritte müssen an dem Ziel ausgerichtet sein, dass die öffentliche Trinkwassergewinnung uneingeschränkt fortgesetzt werden kann.</p>	<p>Der konkrete Trassenverlauf für den Querungsbereich des WSG Düstrup-Hettlich bzw. der Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung ist noch nicht bestimmt. Vorangestellt sei, dass Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen WSG und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung in jedem Fall durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen für Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen bei der Bauausführung beachtet.</p> <p>Ungeachtet dessen hat Amprion die vorgebrachten Bedenken zum Anlass genommen, die bislang bejahte Vorzugswürdigkeit des auch die Schutzzone II des WSG querenden Korridors 1 in der technischen Alternative Erdkabel zu hinterfragen. Eine potentiell erhebliche Betroffenheit des WSG Düstrup-Hettlich ist - vorbehaltlich zahlreicher beachtlicher Randbedingungen - bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar. Derzeit kann auch aus Sicht von Amprion nicht ausgeschlossen werden, dass der Querung der Schutzzone II in der technischen Alternative Erdkabel potentiell nicht überwindbare Raumwiderstände in Gestalt der sich für diese Schutzzone aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergebenden Verbote entgegenstehen.</p>
014-018	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>Eine (Teil-)Erdverkabelung im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich könnte aufgrund der notwendigen Bodeneingriffe sowie einer möglichen Verkeimungsgefahr durch die Wärmeeinwirkung der Höchstspannungsleitungen eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bedeuten. Die nachfolgenden Planungen sind deshalb durch Gutachten nach dem Stand der Technik zu begleiten, die den Nachweis erbringen, dass Gefahren für die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich einer eventuell im Einzelfall erforderlichen Bauwasserhaltung wird auf die Stellungnahme des Grundwasserschutzes verwiesen.</p>	<p>siehe Stellungnahme 014-017</p>

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-019	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Grundwasserschutz Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes werden bei Eingriffen in den Untergrund bauzeitige Grundwasserabsenkungen erforderlich. Ab einer täglichen Absenkmenge von 50 m <sup>3</sup> /d ist ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des LK Osnabrück zu steifen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser sind im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen für Arbeiten im WSG bei der Bauausführung beachtet. Im Übrigen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.
014-020	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Gewässerschutz In den vorliegenden Unterlagen werden die im Untersuchungsraum gelegenen wasserwirtschaftlichen Daten zu Gewässern hinreichend dargestellt. Von der geplanten Trassenführung wären Gewässer und Überschwemmungsgebiete maßgeblich durch die Errichtung der Masten- aber auch im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen an sich betroffen. Die erforderlichen Masten können als bauliche Anlagen u.a. den Hochwasserabfluss behindern bzw. verändern. Diese Auswirkungen müssen im weiteren Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft werden. Zudem können Gewässer direkt oder Ihre Entwicklungsmöglichkeit (Wasserrahmenrichtlinie "Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot") beeinträchtigt werden. Auch dies ist im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Abteilung Wasserwirtschaft des Landkreises Osnabrück abzustimmen und zu prüfen. Es werden ggf. wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können.
014-021	B.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	2.8 Straßen Von den Alternativkorridoren südlich bzw. östlich von Natbergen (Gemeinde Bissendorf) sind folgende Kreisstraßen betroffen: Trassenabschnitt 09-2.2: K 321 (Abschnitt 10, etwa Station 650) Trassenabschnitt 09-2.1: K 228 (Abschnitt 10, etwa Station 1.00) Trassenabschnitt 09-3.3: K 321 (Abschnitt 10, etwa Station 1.980 bzw. alternativ etwa Station 2.450) Trassenabschnitt 09-3.2: K 228 (Abschnitt 10, etwa Station 1.550) Um die Auswirkungen auf die Straßenkörper beurteilen zu können, bitte ich um weitere Beteiligung am Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Der Hinweis wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Eine hinreichende Beteiligung wird sichergestellt.

	Thema	Inhalt Landkreis Osnabrück	Stellungnahme Amprion
014-022	B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	<p>2.9 Fazit</p> <p>Zusammenfassend wird deutlich, dass zum derzeitigen Zeitpunkt der Stand der vorliegenden Untersuchungen, insbesondere zu den geologischen Strukturen im Bereich der Vorzugsvarianten nicht genügen, um im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens abschließende vergleichende Bewertungen gegenüber den alternativen Korridoren vorzunehmen. Hier wird gefordert; die notwendigen Untersuchungen von Seiten der antragsstellenden Firma Amprion abzuschließen und anschließend eine vergleichende Bewertung aller raumfunktionellen Güter vorzunehmen.</p> <p>Zusätzlich gehe ich davon aus, dass die vorgelegte Ergänzungsplanung der Alternativkorridore sich nur auf die Option einer Teilerdverkabelung beziehen kann. Die eventuelle Option der teilweisen Neuplanung einer 380-kV-Freileitung in diesen Korridorbereichen kann von Seiten des Landkreises Osnabrück nicht zugestimmt werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Im Anhang der Stellungnahme befinden sich Karten</p>	<p>Der Prüfgegenstand von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren ist auch bei den Pilotvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 1 EnLAG dem Grundsatz nach eine Freileitungstrasse. Entsprechend hat Amprion für die Korridore 2 und 3 wie zuvor für den Korridor 1 zunächst Freileitungsvarianten entwickelt. Dabei wurde das planerische Ziel verfolgt, die sich aus dem Landesraumordnungsprogramm ergebenden Abstandsvorgaben so weit es möglich war einzuhalten. Da eine Querung des 200-m- und/oder 400-m-Puffers bei fast allen der für die einzelnen Engstellen als vorzugswürdig ermittelten Freileitungsvarianten unvermeidbar ist, hat Amprion für die ermittelten Konfliktbereiche in beiden Korridoren die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung geprüft. Die mit den ergänzenden Raumordnungsunterlagen für die Korridore 2 und 3 vorgelegte Varianten- und Alternativenprüfung genügt hinsichtlich der Untersuchungstiefe den auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens gestellten Anforderungen. Zweck des Raumordnungsverfahrens ist es, ernsthaft in Betracht kommende Varianten auf ihre Raumverträglichkeit hin zu untersuchen und mögliche Teilerdverkabelungsoptionen zu identifizieren, um das nachfolgende Planfeststellungsverfahren auf die aussichtsreichen Varianten und Alternativen zu konzentrieren. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, die Varianten- und Alternativenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Varianten und Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Sachverhalt ist vielmehr nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist.</p>

	Thema	Inhalt Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme Amprion
015-001	C.3.2.1 Landwirtschaft B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorbenannten Vorhaben nehmen wir auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung: Landwirtschaft Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Alternativkorridore 2 und 3 im Übergangsbereich von Stadt und Landkreis Osnabrück überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind. Agrarstrukturelle Raumwiderstände ergeben sich im Wesentlichen in Bezug auf - mögliche Einschränkungen der baulichen Entwicklung auf einzelnen Hofstellen sowie - die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ertragreicher Böden. Mit Blick auf eine möglichst konfliktarme Umsetzung der Planung ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht hinsichtlich der endgültigen Festlegung einer Trassenvariante die folgenden Anforderungen an das Vorhaben: Der Trassenverlauf sollte einen angemessenen Abstand zu landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. ausgesiedelten Stallungen einhalten, um die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei notwendigen, baulichen Erweiterungsmaßnahmen nicht einzuschränken. Grundsätzlich sollte dem Aspekt des bodenschonenden Umgangs mit landwirtschaftlichen Nutzflächen besondere Beachtung geschenkt werden, um den Eingriff in die Agrarstruktur zu minimieren. Vor dem Hintergrund der geplanten Erdverkabelung wird der Trassenvariante der Vorrang eingeräumt, die der Erhaltung der Produktionsgrundlage Boden bzw. dem Schutz ertragreicher bzw. verdichtungsempfindlicher Böden am ehesten gerecht wird.</p>	<p>Landwirtschaftliche Flächen befinden sich i.d.R. im Außenbereich und nicht innerhalb von Wohngebieten und/oder Städten. Ein Vorhaben wie die hier geplante 380 kV-Leitung wird ebenfalls möglichst im Außenbereich und nicht innerhalb von Städten realisiert. Eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen ist daher immanent. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt die Feinplanung zu genauen Standorten der Masten sowie der Kabelübergabestationen. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.</p>
015-002	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.3.2.3 Fischerei	<p>Fischerei Aus Sicht der berufsmäßigen Fischerei und Fischhaltung sollte bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens darauf geachtet werden, dass bei den Bauarbeiten und deren Folgewirkungen große und kleine Gewässer in Ihrer Wasserführung und Qualität nicht beeinträchtigt werden. Fischhaltungen und Teichanlagen sind auf ausreichende Wassermengen und Qualität angewiesen. Ebenso verhält es sich mit dem Grund- und Quellwasser, da viele Fischhaltungen und Teichanlagen quell- und grundwassergespeist sind. Quell- und Grundwasserreduzierungen im Einzugsbereich von Fischhaltungsanlagen und Gewässern (z. B. durch Absenkungen und Verdichtungen) sind zu vermeiden. In sensiblen Wassereinzugsgebieten ist ein aktives Vorsorgeprinzip anzuwenden bzw. umzusetzen.</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den bei Vorliegen einer hinreichend konkretisierten Planung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen werden.</p>

	Thema	Inhalt Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme Amprion
015-003	B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung	<p>Gartenbau</p> <p>Aus gartenbaulicher Sicht weisen wir darauf hin, dass ein unmittelbar betroffenes Grundstück in der Gemeinde Bissendorf (Gemarkung Natbergen, Flur 1, Flurstück 553/4) für die Betriebserweiterung eines ortsansässigen Gartenbaubetriebes vorgesehen ist. Seit geraumer Zeit finden die Planungen laut Aussage des Betriebsinhabers auch in enger Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden statt. Durch den Bau der Trassenvariante V 9-3.4 wäre die geplante Betriebserweiterung nicht möglich und der Gartenbaubetrieb in seiner langfristigen Entwicklungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 14.11.2014 und 29.05.2018 in gleicher Angelegenheit, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den bei Vorliegen einer hinreichend konkretisierten Planung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen werden.</p>

Neptune Energy Deutschland GmbH (Company Number HRB100364)  
Waldstraße 39, 49808 Lingen,

	Thema	Inhalt Neptune Energy Deutschland GmbH	Stellungnahme Amprion
016-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Frau Brecht, hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. Bereich betroffen sind. Freundliche Grüße	ohne

Niedersächsische Landesforsten  
 Forstamt Ankum . Lindenstraße 2 . 49577 Ankum

	Thema	Inhalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	Stellungnahme Amprion
017-001	B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen B.3.2.2 Wald, Forst	<p>Sehr geehrter Herr Heidrich, sehr geehrte Damen und Herren, für die erneute Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Wie bereits mitgeteilt, ist es aus hiesiger Sicht grundsätzlich sinnvoll, den Bau der 380 KV – Höchstspannungsleitung auf einer vorhandenen Leitungstrasse zu errichten und eine Bündelung vorzunehmen. So können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, aber auch auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen minimiert werden. Es wird empfohlen, Waldflächen von den Trassenplanungen im Rahmen der Möglichkeit grundsätzlich zu meiden.</p> <p>Bei einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Waldflächen durch Erdverkabelung oder Freileitung, welche in Folge dessen mit einer Höhenbegrenzung oder einem Pflanzverbot belegt werden, besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldrechtlichen Kompensation. Die betroffenen Flächenanteile sind im Bereich des Schutzstreifens zu erfassen und in einem anschließenden PFV darzustellen und adäquat in Form einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle zu ersetzen (vgl. Erlass d. ML v. 04.11.2013).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Im Auftrag</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Masten sowie - im Bereich von Teilerdverkabelungen - der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.</p>



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

	Thema	Inhalt Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Stellungnahme Amprion
018-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Errichtung einer 380 kV Höchstspannungsleitung zwischen Lüstringen und Gütersloh mit einer Höhe von max. 80.50 Metern über Grund bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da die zulässige Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschritten wird.</p> <p>Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden ansonsten vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage</p>	ohne

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

	Thema	Inhalt Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Stellungnahme Amprion
019-001	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der erneuten Beteiligung zum o.g. Verfahren verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 29.05.2018, die weiterhin Gültigkeit hat. Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass für den Bereich Grundwasser Herr Stienken Tel.: 04471-886-170, für den Bereich Oberflächengewässer Herr Klaus, Tel. 04471-886-133 zur Verfügung stehen. Mit freundlichen Grüßen	ohne

Nowega GmbH  
 Fechter  
 Anton-Bruchhausen-Straße 41148147 Münster

	Thema	Inhalt Nowega GmbH	Stellungnahme Amprion
020-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Frau Brecht,          vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH am obigen Verfahren beteiligen und das zuständigkeithalber an uns weitergeleitet worden ist. Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:          Gashochdruckleitung 03.6.1 Malbergen- Gretesch, Schutzstreifenbreite 8 ,00 m Kabel K-03.6.1 Malbergen - Gretesch          In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2018 (Az. N2014-0368-2) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken.          Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.          Mit freundlichen Grüßen          Nowega GmbH</p>	<p>Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden. Eine hinreichende Beteiligung wird sichergestellt.</p>

## Unterhaltungsverband Hase

	Thema	Inhalt Unterhaltungsverband Hase	Stellungnahme Amprion
021-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Damen und Herren, die Planunterlagen habe ich durchgesehen. Anregungen oder Bedenken des Unterhaltungsverbandes haben sich nicht ergeben. Mit freundlichen Grüßen	ohne

	Thema	Inhalt Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme Amprion
022-001	B.3.2.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,          aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:          Zu dem o.g. Verfahren hatten wir bereits Stellung genommen.          Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass innerhalb des vom o. g. Raumordnungsverfahrens betroffenen Gebietes ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung direkt betroffen ist, das von überregionaler Bedeutung und auch im Landes-Raumordnungsprogramm LROP als Vorranggebiet festgelegt ist. Diese Fläche sollten nicht überplant werden.          Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.</p>	<p>Die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung entsprechen im Wesentlichen den Vorranggebieten des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP). Diese wurden bei der ergänzenden Unterlage berücksichtigt und in den Variantenvergleich einbezogen.          Lediglich bei der Variante V 9-2.2 B wird ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung durchquert. Bei der Realisierung als Freileitung würde das Vorranggebiet durch die Anlage von Masten beansprucht. Bei einer Teilerdkabelung, die in dieser Engstelle Nr. 09-2.2 als vorzugswürdig angesehen wird, würde eine Querung des Vorranggebietes - auch in Anbetracht der topographischen Verhältnisse - aller Voraussicht nach vermieden werden können.          Die Entscheidung über den Trassenverlauf und die Bauweise erfolgt im Planfeststellungsverfahren, bei dem die Belange der Rohstoffwirtschaft weiterhin berücksichtigt werden.</p>
022-002	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:          Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 28.05.2018 (Zeichen: L3.3-L68532-03-2016-0047-003-Scha) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p>	ohne
022-003	B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:          Wir verweisen noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2018 (L3.3-L68532-03-2016-0047-003-Scha) und betonen unsere Empfehlung des Einsatzes einer Bodenkundlichen Baubegleitung zur Erdkabelverlegung in Böden mit hohen Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten bzw. in Moorböden.          Weiterhin empfehlen wir aus bodenschutzfachlicher Sicht die Wahl der kürzesten Strecke (Korridor 1), um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Da es sich beim Korridor 1 jedoch um die Variante des kompletten Erdkabels handelt, betonen wir umso mehr vorsorgenden Bodenschutz in Planung und Bau zu betreiben, um Strukturschäden, Funktionsverluste und Nutzungsbeeinträchtigungen zu vermeiden.</p>	<p>Die vom Einwender genannten Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt entsprechend der gültigen fachlichen Vorgaben berücksichtigt. Es ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorgesehen.</p>

	Thema	Inhalt Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme Amprion
022-004	B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Eine Bodenkundliche Baubegleitung hilft standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren durch die Integrierung zusätzlichen bodenkundlichen Fachpersonals fachgerecht auszuführen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Dies kann durch die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung erreicht werden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wieder hergestellt oder erhalten werden. Unser Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ dient als Leitfaden zum Thema ( <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).	Die vom Einwender genannten Hinweise werden im weiteren Planungsfortschritt entsprechend der gültigen fachlichen Vorgaben berücksichtigt. Es wird ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorgesehen.
022-005	B.5 sonstige Stellungnahmen	Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Hydrogeologie vom 28.05.2018 (Zeichen: L3.3-L68532-03-2016-0047-003-Scha) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.	ohne
022-006	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Aus hydrogeologischer Sicht möchten wir nochmals auf die fachlichen Hinweise und Empfehlungen hinweisen, auf die unsererseits bereits in der o.g. Stellungnahme des LBEG hingewiesen wurde: Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,</li> <li>· erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,</li> <li>· die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,</li> <li>· das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,</li> <li>· den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren)</li> <li>· die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.</li> </ul>	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können.
022-007	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken.	siehe Stellungnahme 022-006

	Thema	Inhalt Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme Amprion
022-008	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf <ul style="list-style-type: none"> <li>· den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,</li> <li>· die Quantität und Qualität des Grundwassers und</li> <li>· Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung</li> </ul> beschrieben werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigen werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser werden im Planfeststellungsverfahren im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) zu prüfen sein. Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen werden in jedem Fall durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Beachtung der Anforderungen der Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen für Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen bei der Bauausführung beachtet.
022-009	B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.	Vielen Dank für Ihren Hinweis.
022-010	B.5 sonstige Stellungnahmen	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Es wird auf die zu diesem Vorgang (L68532-03-2016-0047-003) zuletzt abgegebene Stellungnahme verwiesen. Diese gilt weiterhin. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage	ohne

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

	Thema	Inhalt Stadt Osnabrück	Stellungnahme Amprion
023-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens (ROV) gibt die Stadt Osnabrück, nach Behandlung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Osnabrück am 21.03.2019, die folgende Stellungnahme ab. Im Rahmen des o.g. ROV hat die Stadt Osnabrück, nach dessen Einleitung am 10.09.2014 eine Stellungnahme mit Schreiben vom 22.10.2014 abgegeben. Im erneuten Beteiligungsverfahren, das am 26.03.2018 eingeleitet wurde, hat die Stadt Osnabrück mit Schreiben vom 04.06.2018 eine weitere Stellungnahme abgegeben.	ohne
023-002	B.5 sonstige Stellungnahmen	Diese städtischen Stellungnahmen machen deutlich, dass einer Trassenplanung im Stadtgebiet Osnabrück extrem enge naturräumliche, ökologische und siedlungsstrukturelle Grenzen gesetzt sind. Die Stellungnahmen werden soweit aufrechterhalten und hiermit ergänzt um die städtischen Positionen, die sich im Wesentlichen auf die vorgelegten ergänzenden Unterlagen mit der von der Stadt Osnabrück geforderten Betrachtung der Variantenkorridore 2 und 3 im Stadtgebiet beziehen.	ohne
023-003	B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	Im bisherigen Verfahren wurde deutlich, dass die Vorzugsvariante (Korridor 1) der Amprion GmbH in Anlehnung an den Verlauf der heutigen 11 0-kV und 220-kV Freileitung der Amprion GmbH, nicht nur bei einer Freileitung, sondern auch bei einer Teilerdkabelung im Stadtgebiet Osnabrück erkennbar erhebliche Konflikte aufweist. Die Überlegungen zu Varianten mit den Alternativkorridoren 2 und 3, die insbesondere zur Umgehung des Trinkwasserschutzgebietes (s.u.) von der Vorhabenträgerin vorgestellt werden, machen deutlich, dass diese Konflikte seit Einleitung des Raumordnungsverfahrens auch nicht entkräftet wurden bzw. planerisch gelöst werden konnten. Ergänzende Untersuchungen zur Erdverkabelung, hydrogeologische Untersuchungen im Trassenverlauf oder Erläuterungen zur Verlegetechnik wurden nicht ausreichend vorgelegt, sodass die Stadt Osnabrück ihre kritische Position weiter aufrechterhält. Ich verweise auf die bisherigen Stellungnahmen.	Vielen Dank für Ihren Hinweis. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Hinweis unter anderem zu Wasserschutzgebieten und Bautechniken nur vor dem Hintergrund der später vorliegenden Baugrunduntersuchung und Feinplanung im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens werden prüfen können.
023-004	B.5 sonstige Stellungnahmen	Graphik - Engstellen und Varianten	ohne



	Thema	Inhalt Stadt Osnabrück	Stellungnahme Amprion
023-005	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Erdverkabelung im Wasserschutzgebiet (Korridor 1) Auch wenn die Stadt Osnabrück nach wie vor die Forderung nach einer Erdverkabelung weiter aufrechterhält, wird eine Erdverkabelung im Bereich des Wasserschutzgebietes abgelehnt. Eine Durchquerung des Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich mit einer 380-kV-Erdverkabelung ist sehr kritisch zu sehen. Der Korridor 1, der durch die Wasserschutzzonen geplant ist, ist aus Sicht der Stadt Osnabrück - Untere Wasserbehörde - nicht umsetzbar.	Der konkrete Trassenverlauf für den Querungsbereich des WSG Düstrup-Hettlich ist noch nicht bestimmt. Vorangestellt sei, dass Arbeiten im WSG in jedem Fall durch ein abgestimmtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten (inkl. geeigneter Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen etc.) begleitet werden. Die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Trinkwasser werden vor Baubeginn im Einzelfall anhand der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten (Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, Grundwasserflurabstände, vertikale Gradienten etc.) geprüft werden. Erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden unter Beachtung der sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergebenden Anforderungen rechtzeitig vor Baubeginn detailliert abgestimmt und die Auflagen für Arbeiten in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen im WSG bei der Bauausführung beachtet.  Ungeachtet dessen hat Amprion die vorgebrachten Bedenken zum Anlass genommen, die bislang bejahte Vorzugswürdigkeit des auch die Schutzzone II des WSG querenden Korridors 1 in der technischen Alternative Erdkabel zu hinterfragen. Eine potentiell erhebliche Betroffenheit des WSG Düstrup-Hettlich ist - vorbehaltlich zahlreicher beachtlicher Randbedingungen - bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar. Derzeit kann auch aus Sicht von Amprion nicht ausgeschlossen werden, dass der Querung der Schutzzone II in der technischen Alternative Erdkabel potentiell nicht überwindbare Raumwiderstände in Gestalt der sich für diese Schutzzone aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergebenden Verbote entgegenstehen.
023-006	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	In der Zone I dürfen grundsätzlich keine Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung durchgeführt werden (Arbeitsblatt W1 01 ; DVWG). Laut Wasserschutzgebietsverordnung sind die geplanten Eingriffe in der Zone II und teilweise auch in der Zone III verboten. Dies ergibt sich aus den Ziffern 46 und 47 der Wasserschutzgebietsverordnung: 46: Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe) von mehr als 2 m Tiefe sind in der Zone II verboten und bedürfen in der Zone III einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde	siehe Stellungnahme 023-005
023-007	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	47: Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden a) sind in der Zone II und III verboten, sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird b) sind in der Zone II verboten und bedürfen in der Zone III einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde, sofern kein Grundwasser freigelegt wird.	siehe Stellungnahme 023-005

	Thema	Inhalt Stadt Osnabrück	Stellungnahme Amprion
023-008	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Weiterhin ist laut dem Arbeitsblatt W101 (DVWG) das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern in der Zone II aufgrund des sehr hohen Gefährdungspotentials in der Regel nicht tragbar.	siehe Stellungnahme 023-005
023-009	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Ich weise hin auf bereits beschriebene, "baubedingte, temporäre Auswirkungen, anlagebedingte dauerhafte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen". All diese Eingriffe haben Einfluss auf die Qualität und Quantität des Sicker- bzw. Grundwassers und somit auf das Trinkwasser. Bezüglich der geplanten Erdkabelführung im Bereich der Haseaue verweise ich auf meine bisherigen Stellungnahmen.	siehe Stellungnahme 023-005
023-010	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.3.2.6 Landschaftsbild B.3.2.5 Landschaftsgebunde ne Erholung und Tourismus	Freileitungsvarianten im Stadtgebiet in den Korridoren 1, 2 und 3 Eine Freileitungsführung im Stadtgebiet in den Korridoren 1, 2 und 3 wird abgelehnt. Hierzu verweise ich auf die bisherigen Stellungnahmen der Stadt Osnabrück. Die nach den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) einzuhaltenden Abstände zu Wohngebieten können mit der vorliegenden Trassenplanung nicht eingehalten werden. Eine Freileitungsführung ist damit raumordnerisch nicht verträglich. Eine Unterschreitung dieser LROP-Abstände bei der Neuplanung von Freileitungstrassen im Stadtgebiet lehnt die Stadt Osnabrück unter bereits beschriebenen umwelthygienischen Aspekten und aus Gründen des Wohnumfeldschutzes ab. Hinzu kommen Einschränkungen für eine weitere Siedlungsentwicklung, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf Freiraum- und Naherholungsfunktionen, die die Stadt Osnabrück nicht akzeptieren kann.	Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Amprion hat die im Gebiet der Stadt Osnabrück bestehende Konfliktsituation bei der Ermittlung des Vorzugskorridors berücksichtigt
023-011	B.3.2.6 Landschaftsbild B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Auch ggf. in den Bereichen geplante Kabelübergabestationen (KÜS) zum Übergang einer Freileitungs- in eine Erdkabelführung werden u.a. wegen der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme abgelehnt: Für die Standorte ggf. notwendiger Kabelübergabestationen (KÜS), die nach den Planungsunterlagen bisher weder in ihrem Flächenbedarf noch in ihrer Lage hinreichend konkretisiert werden, befindet sich im Stadtgebiet Osnabrück kein Bereich, der unter ökologischen, naturräumlichen, topografischen, und siedlungsstrukturellen Aspekten als nur annähernd konfliktarm zu betrachten wäre. Es werden weiterhin Aussagen zu möglichen optischen Beeinträchtigungen und auch emissionsschutzrechtlichen Auswirkungen erwartet. Weitere Eingriffe in wichtige städtische Freiräume und in das Landschaftsbild können nicht akzeptiert werden.	Die Genehmigungsplanung der genauen Standorte der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dabei werden alle betroffenen Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen. - siehe ebenfalls Stellungnahme 023-010 -

	Thema	Inhalt Stadt Osnabrück	Stellungnahme Amprion
023-012	B.3.2.8 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Die nach Osten durch das Hasetal führenden Korridore 2 und 3 haben aus Sicht der Stadt den Vorteil, das Trinkwasserschutzgebiet, das Waldgebiet des Sandforter Berges und die Sandforter Bachaue weiträumig zu umgehen.	ohne
023-013	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Die Stadt Osnabrück fordert in den Korridoren 2 und 3 eine Erdverkabelung. Ggf. in der Engstelle 09-2.1 Uphauer Weg/ A 30 Natbergen, der Engstelle Voxtrup-Süd und der Engstelle 09-2/3.1 Düstrup-Süd geplante Kabelübergabestationen (KÜS) werden abgelehnt. (s.o.)	siehe Stellungnahme 023-010 und 023-011
023-014	B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein	Aufgrund der dargestellten Korridorbreite 2 und 3 wird erwartet, dass eine zukünftige Erdkabeltrasse zwischen Lüstringen und Natbergen in weiten Teilen auch außerhalb der Haseaue verlaufen könnte. Damit könnte das weitere Potenzial der Haseaue für eine ökologische Entwicklung erhalten bleiben. Erforderliche Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in die Haseaue im Nahbereich des Umspannwerkes könnten hier im räumlichen und funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden. Hierzu ist ein gesamtplanerischer Ansatz unter Einbeziehung der weiterführenden Trasse der 380-kV-Leitung Lüstringen - Wehrendorf dringend erforderlich (s.u.)	Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Trassenfindung zwischen der UA Lüstringen und der Bestandsstrasse ist noch nicht abgeschlossen und wird im Rahmen der Planfeststellung weiter konkretisiert. Die Trassenfindung folgt dabei insbesondere dem Verminderungs- und Vermeidungsprinzip.
023-015	B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz	Stadt- und Kreisarchäologie für den Trassenverlauf im Stadtgebiet Osnabrück Das östliche bzw. südöstliche Stadtgebiet von Osnabrück - unter anderem mit den Stadtteilen Lüstringen und Voxtrup - ist gekennzeichnet durch eine große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern aller Zeitstufen, die zum Beispiel in Form von Großsteingräbern, Grabhügeln, Grabhügelfeldern oder Landwehren auch landschaftsprägend sind. Ich verweise auf die bisherigen Stellungnahmen. Insgesamt erscheinen hier von den drei vorgeschlagenen Erdverkabelungskorridoren die beiden westlichen Korridore (1 und 2) "fundverdächtiger" als der östliche Korridor (3).	Zur Vermeidung von Verlusten oder Beeinträchtigungen archäologischer Fundstellen und Bodendenkmälern sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Trassenkorridore mit geeigneten Maßnahmen auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmäle bzw. Fundstellen durch die Vorhabenträgerin überprüft. Falls es zu einer relevanten Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die archäologischen Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.

	Thema	Inhalt Stadt Osnabrück	Stellungnahme Amprion
023-016	B.3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalschutz B.4.2.6 Teilerdkabelung	Städtische Denkmalpflege Die ergänzenden Unterlagen (südlicher Abschnitt) wurden nochmals gesichtet. Die Auflistung der Baudenkmale für den Korridor 2 und 3 muss nicht erweitert werden. Eine Erdverkabelung kann sich generell weniger stark auf die Baudenkmale, den Umgebungsschutz und die historische Kulturlandschaft auswirken, als eine Freileitung. Konkretere Aussagen können mangels aussagekräftiger Planunterlagen allerdings nicht getroffen werden, da eventuell notwendige hochbauliche Anlagen (wie etwa KÜS) nicht dargestellt und somit nicht prüfbar sind. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl im Hinblick auf Freileitungen als auch bei baulichen Anlagen, einer Erdverkabelung die Beeinflussung bzw. die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Blickbeziehungen und der Fernwirkung der Baudenkmale gemäß § 8 NDSchG nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Auswirkungen der Trassenverläufe auf die Baudenkmale sind durch den Vorhabenträger nachvollziehbar darzustellen.	Diese Einwendung wird im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durch entsprechende fachliche Vorgaben berücksichtigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen obertägiger Denkmäler sind die Bestimmungen des Nds. DSchG einzuhalten. Schutzwürdige obertägige Denkmale etc. werden in die Auswirkungsuntersuchung mit eingestellt. Falls es zu einer entsprechenden Flächenbeanspruchung kommen sollte, werden die Belange in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durch entsprechende Vor-Ort-Untersuchungen berücksichtigt.
023-017	B.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	Kampfmittelbelastung Im Stadtgebiet Osnabrück muss in allen Erdverkabelungskorridoren von einer starken Bombardierung und daraus resultierend einer potentiellen Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. In Teilbereichen hat bereits eine Luftbilddauswertung hinsichtlich Blindgängereinschlägen stattgefunden. Diverse Bomben wurden gefunden. Eine abschließende Sondierung steht noch aus. Für Mastfundamente, wie auch für eine Teilerdkabelung, ist aus hiesiger Sicht eine durchgehende Kampfmittelsondierung zwingend erforderlich.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.
023-018	B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Grundsätzliches Der Rückbau der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH, die den Stadtteil Voxtrup quert (Bl. 0089, Bl. 0768), wurde als Bestandteil des Vorhabens in die allgemeine Vorhabenbeschreibung aufgenommen. Die Stadt Osnabrück erwartet, dass hierzu verbindliche Regelungen mit zeitlichen Fristsetzungen für den Rückbau der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH getroffen werden. Nur so kann nach Auffassung der Stadt Osnabrück tatsächlich von der beschriebenen Entlastung der Bevölkerung ausgegangen werden. Ich weise hin auf den Erörterungstermin vom 05.09.2018, in dem das Arl eine weitere Prüfung der Möglichkeiten (raumordnerischer Vertrag o.ä.) zugesagt hat.	Nach dem Bau und der Inbetriebnahme der im Planfeststellungsverfahren beantragten und genehmigten 380-kV-Verbindung von der UA Hesseln bis zur UA Lüstringen kann die verbleibende 220-kV-Freileitung die Funktion der 110-kV-Freileitung, die den Stadtteil Voxtrup quert, übernehmen. Der Rückbau der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH erfolgt im Stadtteil Voxtrup, wenn die bestehende 220-kV-Freileitung der Amprion GmbH über den Sandforter Berg die Funktion der 110-kV-Freileitung der Westnetz im Stadtteil Voxtrup übernommen hat. Eine verbindliche Zusage zum genauen Zeitpunkt der Demontage kann aus heutiger Sicht durch die Amprion nicht getroffen werden, es kann allerdings die Demontage als solche zugesagt werden. Diese wird zeitlich nach Inbetriebnahme der 380-kV-Verbindung von der UA Hesseln bis zur UA Lüstringen liegen.

	Thema	Inhalt Stadt Osnabrück	Stellungnahme Amprion
023-019	B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	Die Vielzahl der Freileitungen, die im Umfeld der Umspannanlage (UA) Lüstringen zusammentreffen, wird als erhebliche, auch visuelle und städtebauliche Störung empfunden. Die Stadt Osnabrück schlägt vor, dass im Zuge der weiteren Planungen und Maßnahmen des Netzausbaus ergänzenden Minimierungs- und Umbaumaßnahmen ergriffen werden, die u.a. die Anzahl der Maststandorte reduziert. Aus Sicht der Stadt Osnabrück ist, wie bereits beschrieben, als weitere, entlastende Maßnahme zu prüfen, ob und auf welchen Streckenabschnitten auch die 110-kV-Freileitung der DB auf das verbleibende Mastgestänge der Amprion GmbH aufgenommen werden könnte.	Die Amprion GmbH prüft bereits, ob und welche Möglichkeiten zur Reduzierung städtebaulicher Störungen existieren. Ein Ergebnis ist der Rückbau der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH im Stadtteil Voxtrup.
023-020	B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	380 kV-Höchstspannungsleitung Umspannanlage Lüstringen-Wehrendorf Die Stadt Osnabrück wiederholt hiermit ihre Forderung nach einem gesamtplanerischen Ansatz für den Netzausbau, der die weiterführende Trasse des EnLAG- Projektes Nr. 16 UA Lüstringen Richtung Wehrendorf einbezieht. In der Betrachtung aller Variantenkorridore mit aufgeführten sensiblen Bereichen der Hase und ihres Auebereiches, des Sandforter Berges und der Wasserschutzgebiete, ist es nach Auffassung der Stadt Osnabrück unerlässlich, dass bereits in diesem ROV Klarheit über den weiteren Verlauf des EnLAG Projektes Nr. 16 von Lüstringen Richtung Wehrendorf gewonnen wird. Nur so können die Eingriffe im Stadtgebiet Osnabrück minimiert werden. Eine Gesamtbetrachtung des EnLAG-Projektes im engen Planungskorridor der Stadt und im benachbarten Umland ist weiterhin zwingend erforderlich.	Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist allgemein anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Planung verbunden sind, die Genehmigungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dadurch soll eine Unübersichtlichkeit vermieden werden, die durch eine Betrachtung des Gesamtvorhabens zwangsläufig einträte.
023-021	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.3.2.6 Landschaftsbild B.4.3 sonstige Standort- und Flächenanforderungen	Nach heutigem Kenntnisstand wird aus Sicht der Stadt Osnabrück eine weiträumige Umgehung Osnabrücker Siedlungsbereiche im Korridor 2 und 3 mittels Erdkabelführung ohne zusätzlich Eingriffe in das Landschaftsbild und weitere Flächeninanspruchnahme durch Kabelübergabestationen befürwortet. Mit freundlichen Grüßen	ohne

## Anglerverband Niedersachsen

	Thema	Inhalt Anglerverband Niedersachsen	Stellungnahme Amprion
024-001	B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brecht, vielen Dank für die erneute Beteiligung im o.g. Verfahren. Aus unserer Sicht und in Rücksprache mit unseren evtl. betroffenen Mitgliedsvereinen, wäre es wünschenswert, den bisherigen Planungskorridor beizubehalten und zu bevorzugen. Dies ist die kürzeste Variante und führt entlang schon bestehender Leitungen. Eine Erdverkabelung ist zu begrüßen. Bei weiteren Planungen möchten wir beteiligt werden. Mit freundlichen Grüßen Anglerverband Niedersachsen	ohne

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück  
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

	Thema	Inhalt ArL Weser-Ems	Stellungnahme Amprion
025-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Damen und Herren, Planungen des Amtes für reg. Landesentw. W-E -Geschäftsstelle Osnabrück sind von dem o.a. Vorhaben nicht betroffen. Es sind daher weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen. Mit freundlichen Grüßen	ohne

## Westnetz GmbH

	Thema	Inhalt Westnetz GmbH	Stellungnahme Amprion
026-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2019 in obiger  Angelegenheit und teilen Ihnen mit ,dass seitens der innogy Netze  Deutschland GmbH grundsätzlich keine Bedenken gegen das oben näher  bezeichnete Raumordnungsverfahren bestehen.  Da die Westnetz GmbH im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und  Erdgasversorgungseinrichtungen unterhält, bitten wir Sie uns weiter am  Verfahren zu beteiligen.  Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland  GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).  Freundliche Grüße  Westnetz GmbH</p>	ohne



## Kreislandvolkverband Melle e. V.

	Thema	Inhalt Kreislandvolkverband Melle e. V.	Stellungnahme Amprion
027-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Frau Brecht, sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Februar 2019 zur o.g. Angelegenheit können wir Ihnen folgendes mitteilen. Die geplante Maßnahme fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich (Melle). Im Übrigen verweisen wir auf unsere ergänzenden Angaben von unserem Schreiben vom 12. November 2018. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Mi freundlichen Grüßen Kreislandvolkverband Melle e. V.</p>	ohne

PLEdoc GmbH

	Thema	Inhalt PLEdoc GmbH	Stellungnahme Amprion
028-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasUNIE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	ohne
028-002	B.5.4 allgemeine Hinweise B.5.1 Technische Hinweise	Die im Internet abgelegten Unterlagen zur Betrachtung der Alternativkorridore 2 und 3 zum Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf haben wir ausgewertet. In den beiliegenden Lageplan "Engstellen und Varianten" haben wir den Verlauf der eingangs aufgeführten Ferngasleitung eingetragen und Kenndaten ergänzt. Die Darstellung der Ferngasleitung ist im Lageplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Aus dem Lageplan ist zu ersehen, dass die Ferngasleitung von den angezeigten Alternativkorridoren an drei Stellen gekreuzt wird. Sofern den Alternativkorridoren 2 und 3 im weiteren Verfahren Beachtung geschenkt würde, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. im Genehmigungsverfahren zum Bau der 380-kV-Freileitung die im DVGW Arbeitsblatt GW 22 und in der DIN EN 50443 geforderten Mindestabstände bei Parallelführungen und bei Kreuzungen zu beachten und einzuhalten.	Vielen Dank für Ihren Hinweis, den wir im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.
028-003	B.5 sonstige Stellungnahmen	Unter Punkt 5 der Zusammenfassung der Ergänzenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren ist niedergelegt, dass sich der Korridor 1, der bereits vertiefter Untersuchungsgegenstand der erörterten Antragsunterlagen war, im Vergleich mit den Varianten der Korridore 2 und 3 weiterhin als vorzugswürdig darstellt. Mit unserem Bezugsschreiben 1238073 haben wir Ihnen hinsichtlich der Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung bereits folgende Punkte mitgeteilt, die weiterhin Gültigkeit haben:	ohne
028-004	B.5.1 Technische Hinweise B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Der Karte Anlage 2 (als Anlage beigelegt) ist zu entnehmen, dass die Kabelübergabestation im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung Nr. 6119 errichtet werden soll. Dem stimmen wir nicht zu. Aufgrund möglicher induktiver Beeinflussung wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 150 m zwischen der Kabelübergabestation und der Ferngasleitung einzuhalten.	siehe Stellungnahme 028-002
028-005	B.5.1 Technische Hinweise	Der Karte Anlage 5 (als Anlage beigelegt) ist zu entnehmen, dass sich im vorgesehenen Trassenverlauf Näherungen und Kreuzungen mit den Versorgungsanlagen ergeben. Bei den weiteren Planungen und der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. im Genehmigungsverfahren zum Bau der 380-kV-Freileitung sind die im DVGW Arbeitsblatt GW 22, in der AfK-Empfehlung Nr. 3 und in der DIN EN 50443 geforderten Mindestabstände bei Parallelführungen und bei Kreuzungen zu beachten und einzuhalten.	siehe Stellungnahme 028-002

	Thema	Inhalt PLEdoc GmbH	Stellungnahme Amprion
028-006	B.5.1 Technische Hinweise	Hinsichtlich der induktiven Beeinflussung der Hochspannungsfreileitung auf die Versorgungsanlagen teilte uns die Fachabteilung der Open Grid Europe GmbH für Korrosionsschutz folgendes mit:	ohne
028-007	B.5.1 Technische Hinweise	Wenn davon auszugehen ist, dass der jeweilige Kreuzungswinkel bei Trassenkreuzungen der vorgesehenen Freileitungstrasse mit den Ferngasleitungen Nr. 25 und Nr. 58 einen Wert von $\alpha > 55^\circ$ besitzt, sind in erster Linie die Mindestabstände von 20 m zwischen dem Mast / Mastfundament zu den Rohrleitungen zu berücksichtigen. Bei einem kleineren Wert des Kreuzungswinkels sind weitere Maßnahmen notwendig, welche den Vorgaben der Maßnahmen für den Näherungsbereich zur Ferngasleitung Nr. 6119 entsprechen.	siehe Stellungnahme 028-002
028-008	B.5.1 Technische Hinweise	Für die Ferngasleitung Nr. 6119, die im Jahr 1953 errichtet wurde, ergibt sich die Möglichkeit einer beeinflussungsrelevanten Näherung durch die Hochspannungsfreileitung im Bereich Voxtrup. Hier sind neben der Einhaltung der im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Mindestabstände auch weitere Untersuchungen zur induktiven Beeinflussung notwendig. Durch geeignete Trassenabstände bzw. technische Maßnahmen an der Hochspannungsfreileitung und / oder der Rohrleitung ist sicherzustellen, dass die in der GW 22 genannten Grenzwerte der zulässigen Beeinflussungsspannungen bei allen technisch möglichen Betriebszuständen (z. B. Normalbetrieb, FL T oder A WE) der Freileitungssysteme zu jeder Zeit eingehalten werden.	siehe Stellungnahme 028-002
028-009	B.5.1 Technische Hinweise	Zum Schutz des Fernwirktechniksystems ist nachzuweisen, dass eine Erhöhung der induktiven Beeinflussung auf die Fernwirkkabel (Betriebskabel) gegenüber dem derzeitigen Beeinflussungszustand durch die bestehende 220-kV-Freileitung zu jeder Zeit auszuschließen ist.	siehe Stellungnahme 028-002
028-010	B.5.1 Technische Hinweise	Im dargelegten Näherungs- / Parallelführungsbereich sind "Korridorlagen" zu den Versorgungsanlagen zulässig, wenn durch die Einhaltung eines einseitigen Mindest-Trassenabstandes von 150 m zur Versorgungsanlage die Durchführung von allen notwendigen Tätigkeiten zur Sicherstellung der Leitungsintegrität gewährleistet wird.	siehe Stellungnahme 028-002
028-011	B.5.1 Technische Hinweise	Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf einen (späteren) Betrieb aller aufgelegten Stromkreise auf einer Hochspannungsfreileitung in 50-Hz-Drehstromtechnik. Ein späterer HGÜ-Betrieb erfordert bereits in der Planungsphase den Nachweis der Unbedenklichkeit ggf. vorhandener ohmscher, kapazitiver und induktiver Einflüsse unter den Gesichtspunkten "Berührungsschutz" und "Korrosionsschutz".	Ein späterer HGÜ-Betrieb ist nicht geplant und somit kein Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.
028-012	B.5.1 Technische Hinweise	Die endgültigen Planunterlagen der Gesamttrassen, aus denen die Bereiche der Freileitungen und der Erdkabelverlegungen hervorgehen, sind uns frühzeitig vorzulegen, damit wir prüfen können, inwieweit Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH erforderlich werden.	Vielen Dank für Ihren Hinweis bezüglich der Vorlage der Planunterlagen, den wir im Rahmen des Panfeststellungsverfahrens berücksichtigen werden.

	Thema	Inhalt PLEdoc GmbH	Stellungnahme Amprion
028-013	B.5.1 Technische Hinweise	Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlage zu beachten. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasUNE GmbH & Co. KG vorhanden sind. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH	siehe Stellungnahme 028-002

Stadt Georgsmarienhütte · Postfach 1420 · 49112 Georgsmarienhütte

	Thema	Inhalt Stadt Georgsmarienhütte	Stellungnahme Amprion
029-001	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, soweit die im Rahmen der Engstellenbetrachtung die Vorzugsvariante "V 9-3.1 B" als Alternativtrasse gewählt wird. Hierdurch werden die im Abstandserlass des Landes Niedersachsen geforderten Abstände für Gebäude im Außenbereich gem. § 35 BauGB eingehalten, was die von mir zu vertretenden Belange anbetrifft.	ohne
029-002	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdkabelung	Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass eine Unterschreitung dieses Abstandes nicht erfolgt, was auch weiterhin für alle Gebäude entlang dieser Trasse gilt, also auch für Gebäude in anderen Kommunen. Weiter verweise ich auf meine Stellungnahme vom 24.05.2018, die hinsichtlich des von mir gesehenen Erfordernisses einer Erdverkabelung bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m für Gebäude im Außenbereich vollumfänglich aufrechterhalten wird. Insofern wird die Forderung erhoben, eine Erdverkabelung vorzusehen, sofern der Abstandserlass des Landes Niedersachsen gegenüber Wohngebäuden nicht zum Tragen kommt. Ich bitte dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Mit freundlichem Gruß	Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurden die Korridore ermittelt.

## UV Obere Hunte

	Thema	Inhalt UV Obere Hunte	Stellungnahme Amprion
030-001	B.5 sonstige Stellungnahmen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brecht, Unter Bezugnahme auf Ihr im Betreff genanntes Schreiben – erneute Beteiligung im Raumordnungsverfahren für die 380-kV- Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf, Abschnitt Melle Pkt. Königsholz – UA Lüstringen, verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 25.05.2018, die ich nachfolgend nochmals wiedergebe: Das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“ befindet sich vollständig außerhalb des dargestellten Projektgebietes. Insofern ist der Verband in diesem Verfahren nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen aus Bad Essen</p>	ohne

## Wasserverband Wittlage

	Thema	Inhalt Wasserverband Wittlage	Stellungnahme Amprion
031-001	B.5.1 Technische Hinweise	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Brecht,            Unter Bezugnahme auf Ihr im Betreff genanntes Schreiben – erneute Beteiligung im Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf, Abschnitt Melle Pkt. Königsholz – UA Lüstringen, verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 25.05.2018, die ich nachfolgend nochmals wiedergebe:            Der Wasserverband Wittlage ist in der Gemeinde Bissendorf zuständig für die öffentliche Abwasserbeseitigung.            Vor Beginn der Tiefbauarbeiten hat das bauausführende Unternehmen Erkundungen über unseren Leitungsbestand einzuholen. Sollten durch die Maßnahme, z. B. für Mastgründungen, Leitungen umgelegt werden müssen, erfolgt dies zu Lasten des Antragstellers.            Unter Einhaltung dieses Punktes hat der Wasserverband Wittlage gegen die Maßnahme keine Bedenken.            Mit freundlichen Grüßen            aus Bad Essen            Technische Leitung</p>	ohne

Sprecherin Bürgerinitiative  
 „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“,  
 Sektion Osnabrück-Stadt

	Thema	Inhalt - Sprecherin der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“ – Sektion Osnabrück Stadt	Stellungnahme Amprion
032-001	B.5 sonstige Stellungnahmen B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich im Namen der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“, Sektion Osnabrück-Stadt, Stellung zu den Ergänzenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren 2018. Insgesamt schicke ich voraus, dass die bisherigen Stellungnahmen der Bürgerinitiative zum Raumordnungsverfahren vom Oktober 2014 und Mai 2018 weiter aufrechterhalten werden. Allerdings muss etwas revidiert werden. In meiner Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren vom 22.05.2018 hatte ich die dort nur vage angedeuteten möglichen Erdkabelvarianten 2 und 3 für vorzugswürdig erachtet, da so - die Querung des Sandforter Berges umgangen würde; - die Querung der Wasserschutzzone II vermieden würde; - die Kabelübergabestation (KÜS) Wohnhäuser im Außenbereich weniger bedrängen würde, wenn sie sich weiter südlich befände.	ohne
032-002	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.3.2.6 Landschaftsbild B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Bei dieser positiven Einschätzung der Varianten 2 und 3 wurde jedoch davon ausgegangen, dass es sich um eine Vollerdverkabelung handeln würde. Die jetzt vorliegende Planung kann für den im Stadtgebiet Osnabrücks liegenden Teil der Trassen auf keinen Fall akzeptiert werden. So unterschreitet die als Freileitung geplante Trassenvariante 9-2.1 am Uphäuser und Eistruper Weg den 200-m-Abstand von drei Wohngebäuden im Außenbereich. Dass die Trassenabschnitte 9-2.2 A oder B als Erdverkabelung vorgesehen sind, ist zwar begrüßenswert, doch kann auf keinen Fall eine anschließende Freileitungstrasse von 1240m unterhalb des Sandforter Berges akzeptiert werden, die dann wieder in eine Erdkabelabschnitt bis zum Umspannwerk Lüstringen übergeht. Bei dieser Planung würde das Landschaftsbild im Umfeld des Sandforter Berges durch drei Kabelübergabestationen verschandelt, und auch die schützenswerten bäuerlichen Hofanlagen an der Düstruper Straße wären betroffen, die auf eine tausendjährige Geschichte zurückblicken. Eine Kulturlandschaft würde zerstört.	Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurden die Korridore ermittelt.
032-003	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Die Variante 2 könnte aus Osnabrücker Sicht also nur in Betracht gezogen werden, wenn sie als ca. 5km lange Erdkabelstrecke ohne Freileitungsanteile realisiert würde.	ohne
032-004	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	Die Variante 3 verläuft vorrangig auf Bissendorfer Gebiet und würde in der geplanten Form ebenfalls viele neue Betroffenheiten auslösen. Auch sie wäre nur als Gesamterdverkabelung zu vertreten.	siehe Stellungnahme 032-002



	Thema	Inhalt - Sprecherin der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“ – Sektion Osnabrück Stadt	Stellungnahme Amprion
032-005	B.4.2.6 Teilerdverkabelung B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen	<p>Die Variante 1 könnte sich realisieren lassen, wenn eine geschlossene Erdkabelbauweise zum Schutz der Haseaue, der Wasserschutzzone II, des Sandforter Berges und seines Baumbestandes sowie der Gärten der Häuser Am Riegelbusch gewählt würde. Ein schmales und schonendes System könnte im Schutzstreifen der bisherigen Freileitungen über den Sandforter Berg verlaufen und würde den Wald nicht weiter beeinträchtigen. Die Erdverkabelung sollte außer der Engstelle 9 auch die gesamte Engstelle 8 umfassen, so dass eine eventuelle KÜS im Bereich des Steinbruchs an der Grenze zu Georgsmarienhütte am wenigsten stören würde.</p> <p>Insgesamt kann das Problem der Trassenführung im Umfeld des Umspannwerks und der Haseaue, des Trinkwasserschutzgebiets und des Sandforter Bergs wohl nur gelöst werden, wenn auch die Trasse Lüstringen-Wehrendorf mit einbezogen wird.</p>	<p>Amprion hat entsprechend den Vorgaben des Landes Niedersachsen und des EnLAG die einzelnen Engstellen geprüft und dabei auch die Länge der ggf. engstellenübergreifend in Betracht kommenden Teilerdverkabelungsabschnitte berücksichtigt. Die weitere Konkretisierung der Lage und Länge der potentiellen Teilerdverkabelabschnitte sowie der Kabelübergabestationen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. In diesem Verfahren wird die mögliche Gesamtlänge von sinnvollen Kabelabschnitten zwischen den zu verbindenden Umspannanlagen unter anderem vor dem Hintergrund der Netzstabilität zu prüfen sein.</p> <p>Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist allgemein anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Planung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dadurch soll eine Unübersichtlichkeit vermieden werden, die durch eine Betrachtung des Gesamtvorhabens zwangsläufig einträte.</p>

	Thema	Inhalt - Sprecherin der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“ – Sektion Osnabrück Stadt	Stellungnahme Amprion
032-006	B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	<p>Im unmittelbaren Bereich der Umspannanlage an der Sandforter Straße, wo die vom LROP vorgeschriebenen Abstände zur Wohnbebauung extrem unterschritten werden, z.T. 20-40m betragen, wird eine Gesamtbetrachtung zeigen, dass es ohne eine Bündelung von Erdkabeln nicht geht und möglicherweise Restleitungen (30kV und 100kV) mit ins Erdreich verlegt werden müssen, um störende Masten abzubauen. Insgesamt sollte überlegt werden, ob nicht, wie in Borgholzhausen, auch im Stadtgebiet von Osnabrück sämtliche verbleibenden Leitungen mit in die Erde verlegt werden können. Der Mehraufwand ist gerechtfertigt, auch deshalb, weil sowohl Variante 1 als auch Variante 2 zu 100% durch einen der „Grünen Finger“ Osnabrücks verlaufen. Die benötigte Infrastruktur ist während der Bauphase vorhanden.</p> <p>Auch das Kabel-Mast-Dauerprovisorium zwischen der A30 und der südlichen Bauerschaft Voxtrup sollte in der Neubauphase umstrukturiert werden.</p> <p>Angesichts der ständigen Weiterentwicklung der Technik sollte überlegt werden, ob sich die eindeutig sehr schwierige Problematik des Leitungsbaus durch das Trinkwassereinzugsgebiet Düstrup und die Haseaue sowie über den Sandforter Berg durch eine Verlegung der Kabel Richtung Gütersloh entlang der BA 33 nicht entschärfen ließe. Sollte z.B. die äußerst platzsparende AGS-Technik zur Anwendung kommen, könnte diese sogar auf dem Standstreifen der Autobahn verlegt werden, und es brauchte vom Umspannwerk Richtung Wehrendorf nur ein Erdkabelsystem verlegt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Amprion GmbH prüft bereits, ob und welche Möglichkeiten zur Reduzierung städtebaulicher Störungen existieren. Ein Ergebnis ist der Rückbau der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH im Stadtteil Voxtrup.</p> <p>Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander. Im Übrigen verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen.</p> <p>Die Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens noch durchzuführenden Untersuchungen können sich in Teilabschnitten auch geschlossene Bauweisen anbieten. Da die Amprion zur Gewährleistung der Netzstabilität und -sicherheit verpflichtet ist, kann sie allerdings nur Bauweisen verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist bei AGS derzeit noch nicht der Fall. Wichtige technische Fragen, u.a. der Umgang mit Störungen bei dieser Verlegetechnik, sind bis heute noch ungeklärt. Darüber hinaus sind auch notwendige Zertifizierungen zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehend. Da es sich bei dem Vorhaben EnLAG 16 um ein bedarfsfestgestelltes und für die Netzstabilität dringend benötigtes Projekt handelt, muss auf ein Verfahren zurückgegriffen werden, welches dem Stand der Technik entspricht und somit eine sichere Netzversorgung gewährleistet. Mit Fortschritt der technischen Entwicklung und Zertifizierung werden auch neue Verlegeverfahren bei Erreichen des Standes der Technik auf sinnvollen Abschnitten eingesetzt.</p>

## Bürgerinitiative - „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“

	Thema	Inhalt - Sprecher der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“	Stellungnahme Amprion
033-001	B.5.4 allgemeine Hinweise	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einwendungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gegen das o.a. Vorhaben:</p> <p>Die bestehende 220 KV Hochspannungsleitung wurde mit Enteignungsbeschluss vom 28. Juni 1928 erbaut. Die Trassenfindung erfolgte dabei mit Blick auf eine möglichst kurze Streckenverbindung und die bis dahin bestehende Infrastruktur.</p> <p>Damals existierten wenig oder kein Verständnis und Interesse für den Umweltschutz, noch für mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit durch elektrische und elektromagnetische Felder.</p> <p>In den letzten 90 Jahren hat sich das Wissen um die Bedeutung von Umweltschutz und Gesundheitsprävention deutlich verändert. Die Bebauung sowie die Bedeutung von Naturschutzgebieten und schützenswerten Landschaften sind hinzugekommen bzw. ausgewiesen worden.</p>	ohne
033-002	B.5.4 allgemeine Hinweise B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein	<p>Der Naturpark Terra.vita würde mit seinen naturschutzwürdigen Gebieten in Wellingholzhausen I Grenzgebiet Dissen zerschnitten, reduziert und in seiner komplexen Funktion dauerhaft deutlich eingeschränkt. In diesem schützenswerten Gebiet liegen der Beutling, Quellgebiete der Hase und Uhle, die typischen Bachläufe, Blauer- und Haseesee sowie die für diese Landschaftskultur typischen bäuerlichen Einzelgehöfte. Für die geplanten neuen Höchstspannungsleitungen kann keinesfalls der Maßstab der Planung von 1928, weder in den baulichen Dimensionen, noch in der Übertragungsleistung, auf die heutige Situation im Jahr 2014 übertragen werden. Die Räume, die Landschaft und die dort lebenden Menschen müssen bei dieser nicht vergleichbaren, neuen Baumaßnahme gebührend berücksichtigt und Entscheidungen verantwortungsvoll abgewogen werden.</p>	<p>Die Planung entspricht den aktuellen Vorgaben des einschlägigen Bundes- und Landesrechts. Das Raumordnungsverfahren hat insbesondere den Zweck, die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vorzunehmen. Sämtliche Schutzgüter werden im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf ihre Betroffenheit noch vertiefter betrachtet werden. Auf dieser Grundlage werden im Planfeststellungsverfahren Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Eingriffen erarbeitet werden.</p>
033-003	B.4.2.3 Bündelung, Vorbelastung, Rückbau, Mitnahme weiterer Freileitungen B.4.2.6 Teilerdverkabelung	<p>Das Ziel zum Bau in der Bestandstrasse, ebenso wie in den nun geplanten Vorzugstrassen darf daher nicht über weitere wesentliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung gestellt werden. Hier seien auch das Bündelungsgebot für Infrastrukturmaßnahmen (NEP 2014 und LROP Niedersachsen) und der nachhaltige Schutz von Mensch und Natur erwähnt.</p> <p>Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Raumwiderstände entlang der Bestandstrasse kommen daher ernsthaft nur alternative Trassenverläufe und konfliktarme Techniken, z.B. Erdverkabelung in Betracht (rund 85% der gesamten Strecke liegen im Terra.vita).</p>	<p>Amprion verfolgt das Ziel, in Zusammenarbeit mit den Bürgern und Behörden die konfliktärmste Trasse zu finden. Auf Basis insbesondere der sich aus dem EnLAG, dem LROP, der Antragskonferenz ergebenden Vorgaben und den Gutachten zu den einzelnen Schutzgütern sind die in Betracht kommenden Varianten untersucht, bewertet und die Vorzugsvariante ermittelt worden.</p>

	Thema	Inhalt - Sprecher der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“	Stellungnahme Amprion
033-004	B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.3.1.2 Natur und Landschaft allgemein B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	<p>Ich fordere daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bündelung der neuen Höchstspannungsleitung mit der bereits bestehenden A33. Auch dort sollte die Durchführung in Form einer Erdverkabelung geprüft werden. Alle Ausführungsvarianten sollten auf dem Schutzstreifen der A33 und damit auf bundeseigenem Grundbesitz erfolgen.</li> <li>• Den Verzicht auf die Enteignung von Grundeigentum.</li> <li>• Keine Rodung von bestehenden Waldflächen.</li> <li>• Kein Auslösen von neuen Betroffenheiten im Innen- und Außenbereich</li> <li>• Keine weitere Zerschneidung der Landschaft.</li> <li>• Schutz der bestehenden althergebrachten bäuerlichen Kulturlandschaft mit den dafür typischen Einzelgehöften.</li> <li>• Die zwingende Einhaltung von Mindestabständen (400m/200m) zu Siedlungen und Einzelgehöften bzw. den Einsatz der Erdverkabelung dort, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können, um dem vorsorgenden Gesundheitsschutz gerecht zu werden.</li> <li>• Schutz des Naturparks Terra.vita mit seiner nachweisbar seltenen Tier- und Artenvielfalt</li> </ul>	<p>Wir verweisen auf unsere vorstehenden Ausführungen und ergänzen, dass im Rahmen der Untersuchungen eine Trassenvariante entlang der A33 geprüft und die Ergebnisse in den Raumordnungsunterlagen dokumentiert wurden. Wie auch im Erörterungstermin von der Straßenbaubehörde bestätigt und vorgebracht, ist der "Schutzstreifen der A33" nicht für den Bau einer 380-kV-Leitung vorgesehen und bietet damit keine ernst zu nehmende Alternative.</p> <p>Im Protokoll zum Erörterungstermin vom 05.09.2018 wurde zudem vermerkt:</p> <p>"Das Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erklärt, dass längs der Bundesautobahnen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden dürfen. Dies ergibt sich aus § 9 des Bundesfernstraßengesetzes. Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.</p> <p>Eine Ausnahmeerteilung nicht nur für eine Querung einer Autobahn sondern für eine Parallelführung über mehrere Kilometer wird als wenig wahrscheinlich eingeschätzt.</p> <p>Auf Nachfrage von Amprion erklärt das NLStBV, dass die Erteilung einer Ausnahme voraussetze, dass sich die Variante entlang der BAB33 insbesondere unter Berücksichtigung der fernstraßenrechtlichen Belange als deutlich vorzugswürdig gegenüber der Freileitung in der Bestandstrasse erweist.</p> <p>Das NLStBV weist darauf hin, dass sich die Flächen der Bauverbotszone in der Regel nicht im öffentlichen Eigentum befinden. (...) Seitens der Stadt Dissen wird eine Verlegung entlang der A 33 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen."</p> <p>Die Schonung von Waldflächen, die Vermeidung von neuen Betroffenheiten, der Schutz des Landschaftsbildes und anderer Schutzgüter sind, wie vom Einwender gefordert, als Grundsätze in die Suche nach einer konfliktarmen Trasse eingeflossen. Zudem wurden Erdkabelabschnitte geprüft.</p>
033-005	B.5.4 allgemeine Hinweise	Darüber hinaus möchte ich zu nachfolgenden Aspekten und Planungen wie folgt Stellung nehmen:	ohne

	Thema	Inhalt - Sprecher der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“	Stellungnahme Amprion
033-006	B.4.2.6 Teilerdverkabelung	1) Bereich Bissendorf / Voxtrup Bei den geplanten Varianten ist aus unserer Sicht eine Abwägung ohne Festlegung der Bauweise der Erdkabelvarianten kaum möglich. Das die Variante 09-2/3.1 als Freileitung geplant wurde ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Länge der Strecke sowie die dafür erforderlichen Übergabestationen in keinem Verhältnis stehen. Auch ist die bauliche Entwicklung von Bissendorf durch die geplanten Korridore stark beeinträchtigt, was einen Zusammenschluss der Bissendorfer Ortsteile verhindert. Zumal auch die Gewerbegebiete mit starken Einschränkungen leben müssten. Eine Unterschreitung der Mindestabstände ist für uns nicht zu akzeptieren. Zudem ist für uns nicht nachvollziehbar warum es nach 5 Jahren auf einmal nötig sein sollte zusätzliche Korridore in Erwägung zu ziehen.	Die Möglichkeit die Engstelle 09-2/3.1 mit einer Freileitung zu queren, ergibt sich unter anderem aus den Vorgaben des LROP und des EnLAG als Vorgabe der Landes- und Bundesgesetzgebung. Nähere Informationen über die Bauklasse, ob die Engstelle 09-2/3.1 mit einer Freileitung oder einem Kabel gequert wird, entnehmen Sie bitte dem zusätzlichen Dokument zu den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Juli 2019).
033-007	B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung	(2) Aufteilung in verschiedene Genehmigungsabschnitte Der Gesetzgeber hat für das EnLAG-Verfahren Nr. 16 einen Streckenverlauf von Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen) über Osnabrück-Lüstringen bis nach Gütersloh festgelegt. Auf Antrag des Vorhabenträgers finden nun bei diesem EnLAG-Verfahren abschnittsweise Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren statt. Durch den taktischen Zuschnitt dieser einzelnen Verfahrensabschnitte wird dem Vorhabenträger im Vorfeld eine Beeinflussbarkeit der Verfahrensergebnisse ermöglicht. Dieses wird beispielsweise bei einem Vergleich mit den Ergebnissen der "Trassenvariante A33" deutlich. Diese sind "nur" um (14 %) Prozent schlechter. Wird jedoch die komplette Trasse in das Umspannwerk Hesseltrappe betrachtet, ist eine deutliche Verschiebung der Ergebnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, da sich unmittelbar hinter der niedersächsischen Landesgrenze mit dem Ort Borgholzhausen ein erheblicher Raumwiderstand auftut. Bei einer Trassenführung entlang der A33 kann jedoch ein Trassenverlauf größtenteils im Außenbereich erfolgen. Da sich hierdurch Implikationen für den niedersächsischen Abschnitt ergeben, ist dieser Sachverhalt zwingend von der Raumordnungsbehörde zu betrachten.	siehe Ausführungen zu 033-004 Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist allgemein anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Planung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dadurch soll eine Unübersichtlichkeit vermieden werden, die durch eine Betrachtung des Gesamtvorhabens zwangsläufig einträte.

	Thema	Inhalt - Sprecher der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“	Stellungnahme Amprion
033-008	B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	(3) Trassenführung A33 Auf eine alternative Trassenführung entlang der A33 wird in den Planungsunterlagen nur sehr rudimentär eingegangen. Eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Plausibilisierung der Ergebnisse ist auf dieser Grundlage für einen externen Dritten nicht möglich. Um eine ergebnisoffene Prüfung der Trassenalternativen zu ermöglichen und um die notwendige Transparenz und Akzeptanz für die betroffene Bevölkerung zu erreichen, muss der Detaillierungsgrad dieser Trassenalternative deutlich erhöht werden. Durch die Tatsache, dass von vornherein mit einem Abstand von 50 m zur BAB geplant wird, liegen die Konfliktwerte zur Wohnbebauung automatisch höher. Mit dem Ausschluss der Bebauung in der Bauverbotszone entlang der BAB wird ein formales Hindernis geschaffen, welches die Entwicklung bürgerschonender Alternativen ausschließt. Zahlreiche Beispiele an Autobahnen in Deutschland machen deutlich, dass auch in der Bauverbotszone Strom- und Handymasten gebaut werden. Hier kann von den zuständigen Verwaltungsbehörden erwartet werden, dass im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Bundesverkehrsministerium erfolgt, um tatsächliche Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Auch wenn keine pauschale Freigabe der Bauverbotszone entlang der Autobahnen möglich ist, so sollte insbesondere für konfliktträchtige Streckenabschnitte eine Einzelfallprüfung und -lösung angestrebt werden.	Wir verweisen auf unsere vorstehenden Ausführungen in Zeile 033-004. Die abgestufte Untersuchung von Varianten und Alternativen im Raumordnungs- und sodann im Planfeststellungsverfahren stellt im Rahmen der für die Zulassung linearer Infrastrukturvorhaben durchzuführenden Verfahren die vom Gesetzgeber vorgesehene Praxis dar.
033-009	B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung	(4) Übergabepunkt "Königsholz" Vom Vorhabenträger wird als Übergabepunkt Niedersachsen I Nordrhein-Westfalen der Punkt "Königsholz" vorgesehen. Eine Vorfestlegung auf diesen Übergabepunkt ist für das niedersächsische Raumordnungsverfahren nicht zu akzeptieren. Alles andere würde einer ergebnisoffenen Trassenprüfung, und damit den Grundsätzen eines Raumordnungsverfahrens, widersprechen.	Aus Sicht der Amprion wird darauf hingewiesen, dass eine abschnittsweise Planung und entsprechend abschnittsweise Durchführung der für die Zulassung des Vorhabens erforderlichen Verfahren in der Rechtsprechung als zulässig anerkannt ist. Aus Sicht der Amprion bestehen daher keine Bedenken gegen eine Beschränkung des hiesigen Raumordnungsverfahrens auf den Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz) bis UA Lüstringen der Trasse Gütersloh - Lüstringen - Wehrendorf.

	Thema	Inhalt - Sprecher der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“	Stellungnahme Amprion
033-010	B.4.2.5 neue oder veränderte Korridore, Hinweise zur Konkretisierung B.4.2.4 Vergleich der untersuchten Korridore	<p>(5) Untersuchungsraum allgemein Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf die bisherige Bestandstrasse und einen verhältnismäßig schmalen Korridor rechts und links dieser Trasse. Dies ist im Hinblick auf die hohe Konflikträchtigkeit der Bestandstrasse nicht nachvollziehbar. Bereits während der Antragskonferenzen wurde von verschiedenen Seiten wiederholt auf den zu kleinen Untersuchungsraum hingewiesen. Dieser lässt auch nach hiesiger Bewertung keine Entwicklung tatsächlicher Verlaufs-Alternativen zu. Insbesondere mit Blick auf die Änderung des EnLAG im Jahr 2016 ergeben sich durch den Einsatz von Erdkabeln auch in anderen Bereichen tatsächliche Alternativen für eine raumverträgliche Streckenführung. Insbesondere dem Bündelungsgebot mit bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. BAB) wird nur ungenügend Rechnung getragen.</p> <p>Die vom Vorhabenträger vorgenommene Prüfung der Variante A 33 ist weiterhin oberflächlich und aus hiesiger Sicht weder ausreichend noch belastbar. So werden beispielsweise die Vergleichs-Berechnungen zur Streckenlänge auf die alte Bestandstrasse bezogen und nicht auf die vom Vorhabenträger beantragte Vorzugstrasse. Dies verfälscht die Ergebnisse!</p> <p>Berechnungen der Konfliktwerte werden ohne ausreichende Nachvollziehbarkeit dargestellt und tragen maßgeblich zur Ablehnung der A 33 Variante bei. Allein der bereits vom Vorhabenträger ermittelte höhere Konfliktwert von nur 14 % spricht aus hiesiger Sicht deutlich für das Erfordernis zur Ausweitung des Untersuchungsrahmens mit Einbeziehung der A 33 und der Prüfung von Teilerdverkabelungsmöglichkeiten auch für diese und andere Varianten. Dabei wird zudem unberücksichtigt gelassen, dass beispielsweise mit einer Erdverkabelung entlang der A33 im Stadtgebiet Osnabrück eine massive Reduzierung der Konfliktwerte möglich wäre und zudem eine deutliche Entlastung im Bereich der jetzigen Bestandstrasse über den Sandforter Berg möglich wäre. Ein vernünftiger Abwägungsprozess der verschiedenen Varianten und Techniken wird für den gesamten Trassenverlauf nicht vorgenommen. Mit Blick auf die erheblichen Eingriffe in die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird diese Prüfung den Erfordernissen nicht mal ansatzweise gerecht. Von einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren kann daher keine Rede sein!</p>	<p>siehe Ausführungen zu 033-004 Die A33 verläuft in nord-südlicher Richtung westlich von der UA Lüstringen. Zwischen der A33 und der UA Lüstringen liegt der Ortsteil Lüstringen mit einer dichten Wohnbebauung. Eine Querung der Ortslage Lüstringen mit einem Kabel ist nicht möglich, da eine Unterquerung von Wohnhäusern grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Prüfung einer Erdkabelvariante als Alternative zu einer Freileitung in west-östlicher Richtung durch die Ortslage fordern die Vorgaben des EnLAG und des LROP NDS unter anderem zum Schutz des Wohnumfeldes. Alternativ kann daher nur südlich von Lüstringen, nämlich dort, wo die Bestandsleitung die A30 kreuzt, parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung, eine Verschwenkung einer gedachten Parallelführung zur A33 erfolgen.</p> <p>Damit bleiben die eingereichten Querungen entlang des Sandforter und Eistruper Berges in den Korridoren 1, 2 oder 3 als alternativer Trassenraum.</p>

	Thema	Inhalt - Sprecher der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“	Stellungnahme Amprion
033-011	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung B.4.2.6 Teilerdverkabelung	(1) Abstandsregelungen Bissendorf Die Einhaltung des 400m Mindestabstandes zur Wohnbebauung im Innenbereich (Ziel der Raumordnung) und des 200m Mindestabstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich (Grundsatz der Raumordnung) sind zwingend einzuhaltende Vorgaben zum Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Unterschreitung des 400m Abstandes im Bereich Bissendorf ist daher nicht akzeptabel. Auch die seitens des Vorhabenträgers geprüfte Variante verstößt gegen 200m Abstandsvorgaben und löst zudem neue Belastungen für Anwohner im Außenbereich aus. Hier stellt sich die Frage, warum diese Belastungen nicht durch den kompletten Einsatz von Erdkabeln minimiert werden.	Die Amprion hat bei der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren die Vorgaben aus der Antragskonferenz und aus den gesetzlichen Grundlagen sowie aus den hierauf gestützten Plänen und Programmen berücksichtigt, wie unter anderem aus dem LROP und dem EnLAG. Darauf aufbauend wurde der Vorzugskorridor ermittelt und beantragt. Aus Sicht der Amprion ist nur der im LROP als Ziel der Raumordnung festgesetzte Mindestabstand von 400 m für Wohngebäude, die in dem Wohnen dienenden Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, als grundsätzlich "zwingend" zu beachten. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass das LROP Ausnahmetatbestände vorsieht, bei deren Vorliegen eine Unterschreitung dieses Abstandes ohne Anwendung eines gesonderten Verfahrens erlaubt ist. Der im LROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegte Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, darf bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände ebenfalls unterschritten werden und kann im Übrigen im Rahmen der Abwägung durch überwiegende Belange überwunden werden. Die geforderte "komplette Verkabelung" sieht der Gesetzgeber im Hinblick auf die Pilotvorhaben nicht vor. § 2 Abs. 2 S. 1 EnLAG erlaubt lediglich, eine "Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten".
033-012	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung	(2) Abstandsregelungen allgemein Entscheidend ist insgesamt der Umgang des Vorhabenträgers mit den gesetzlichen Abstandsvorgaben. In den gesamten Antragsunterlagen werden wiederholt die Schutzinteressen der Bewohner im Innenbereich zu Lasten der Interessen der Bewohner im Außenbereich und umgekehrt gegeneinandergestellt. Dies führt zu gegensätzlichen partikularen Interessen und Forderungen und spaltet die Dorfgemeinschaft. Es ist nicht akzeptabel, dass ein solches Vorgehen den sozialen Frieden der Dorfgemeinschaft dauerhaft gefährdet oder gar schädigt und die Bürgerinnen und Bürger gegeneinander aufhetzt! Durch selbst erfundene Begriffe wie Sichtverschattung (z.B. durch Bäume oder Anpflanzen von Hecken) werden Gründe und Argumente der Rechtfertigung zur Abstandsunterschreitung geschaffen, die mit ernsthafter Betrachtung nicht nachvollziehbar sind. Nur weil die Sichtbeziehung zu der Leitung durch Bäume oder Pflanzen lediglich zum Teil (1-2m hohe Hecken) eingeschränkt ist, kann auf keinen Fall von einem gleichbleibenden Wohnumfeldschutz gesprochen werden! Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sollen hier offenbar getäuscht werden. Dies wird nicht zu einer Akzeptanz, sondern zu einer noch stärkeren Ablehnung der Planungen führen!	siehe Ausführungen zu 033-011



	Thema	Inhalt - Sprecher der Bürgerinitiative „Keine 380kV-Freileitung am Teuto“	Stellungnahme Amprion
033-013	C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	<p>(1) Einsatz der AGS-Verfahrenstechnik Entgegen dem ersten Raumordnungsverfahren für diesen Streckenabschnitt sind inzwischen neue Techniken für das Verlegen von Erdkabeln auf dem deutschen und internationalen Markt verfügbar! Die Verlegetechnik AGS ermöglicht die Verlegung von Erdkabeln in Schmaltrassen, welches den Einsatz auch an linearen Infrastrukturen (z.B. Autobahnen, Bahnlinien etc.) zulässt. Eine Verlegung von Erdkabeln in 40 m breiten Trassen ist weder zeitgemäß, noch zukunftsfähig für die nächsten über 40 Jahre des Betriebes. Der Flächenverbrauch wäre deutlich geringer. Die erforderlichen Entschädigungsleistungen ebenfalls (entlang der BAB aufgrund Bundeseigentum keine Entschädigung von Grundstückseigentümern!). Insgesamt würde es zu einer deutlichen Akzeptanzsteigerung der gesamten Projektplanungen führen! Es ist daher auch nicht akzeptabel, dass sich ein Vorhabenträger Amprion diesen neuen Verlegetechniken verweigert und weiterhin an den ursprünglichen, veralteten Techniken festhält. Gemäß den Vorgaben des EnLAG handelt es sich bei dem Projekt Nr. 16 um eine Pilotstrecke für Erdverkabelung. Der Begriff "Pilot" macht schon deutlich, dass hier der Einsatz neuer Techniken ausprobiert werden soll. Da liegt es in der Natur der Sache, dass noch keine dauerhaften und belastbaren Daten für den Betrieb vorliegen. Es erweckt hier vielmehr den Eindruck als wird von Seiten der Politik und der Vorhabenträger die AGS-Technik bewusst schlecht und unreif geredet, um diese Technik nicht noch bei den laufenden Verfahren zum Einsatz bringen zu müssen. Dies entspricht weder einer zukunftsgemäßen Planung, noch einem bürgerschonendem Vorgehen.</p>	<p>Die Amprion steht der Erprobung der Erdkabeltechnik im Rahmen von Pilotprojekten offen gegenüber. Mit dem Erdkabelprojekt in Raesfeld hat Amprion als erster Übertragungsnetzbetreiber ein 380-kV-Kabel ins deutsche Übertragungsnetz integriert. Gleichwohl bleibt die Integration von weiteren Kabelstrecken ins Übertragungsnetz eine technische Herausforderung mit Risiken, die es im Rahmen von Kabelpilotprojekten zu prüfen gilt. Amprion plant in diesem Projekt den Einsatz von Erdkabeln und setzt sich intensiv mit den Möglichkeiten und Grenzen auseinander. Im Übrigen verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen. Die Festlegung des Bauverfahrens im Falle einer Teilerdverkabelung ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens noch durchzuführenden Untersuchungen können sich in Teilabschnitten auch geschlossene Bauweisen anbieten. Da die Amprion zur Gewährleistung der Netzstabilität und -sicherheit verpflichtet ist, kann sie allerdings nur Bauweisen verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies ist bei AGS derzeit noch nicht der Fall. Wichtige technische Fragen, u.a. der Umgang mit Störungen bei dieser Verlegetechnik, sind bis heute noch ungeklärt. Darüber hinaus sind auch notwendige Zertifizierungen zum jetzigen Zeitpunkt noch ausstehend. Da es sich bei dem Vorhaben EnLAG 16 um ein bedarfsfestgestelltes und für die Netzstabilität dringend benötigtes Projekt handelt, muss auf ein Verfahren zurückgegriffen werden, welches dem Stand der Technik entspricht und somit eine sichere Netzversorgung gewährleistet. Mit Fortschritt der technischen Entwicklung und Zertifizierung werden auch neue Verlegeverfahren bei Erreichen des Standes der Technik auf sinnvollen Abschnitten eingesetzt.</p>
033-014	B.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Wohnbebauung C.4.2.2 Alternativen Vollverkabelung, HGÜ, GIL, neue Techniken	<p>Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die vorgelegten Planungsunterlagen eine Akzeptanz in der Bevölkerung nicht erreichen werden, wenn man weiter mit einer Planung von alten Techniken, und weiterer Unterschreitungen der Mindestabstände arbeitet. Nur mit einer vollständigen Erdverkabelung mit der AGS, oder vergleichbarer Technik ist eine zügige Planung und Umsetzung im Konsens möglich. Zumal für diesen Fall 170 Eigentümer ihr Einverständnis zur Verlegung als Erdkabel auf der gesamten Strecke gegeben haben. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Zusammenfassung, auf die wir weiter oben detailliert eingegangen sind.</p>